



DPoIG

DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB

4

April 2020 / 54. Jahrgang

POLIZEISPIEGEL



Nie dagewesene Herausforderung

CORONAVIRUS

Seite 10 <

Die Bundesfrauen-
vertretung trifft sich
in Königswinter

Jede Menge
DPoIG-Frauenpower

Seite 16 <

Fachteil:

- Nachlese zum Arbeitskreis
„Elektrokleinstfahrzeuge“
des 58. Deutschen Verkehrs-
gerichtstages in Goslar
- Zur Nachfüll- und Austausch-
pflicht bei Verbandkästen



Polizeiarbeit muss attraktiver werden

Nachwuchsgewinnung gestaltet sich immer schwieriger

Von Wolfgang Ladebeck,
stellvertretender Bundesvorsitzender

Die innere Sicherheit und Ordnung bei Bund und Ländern wird durch die professionelle Arbeit der Polizistinnen und Polizisten vor Ort gewährleistet. Dabei ist ausreichend Personal eine wesentliche Grundvoraussetzung für die Gewährleistung der inneren Sicherheit in Deutschland. Die Kolleginnen und Kollegen bringen in Deutschland, rund um die Uhr, Höchstleistungen und das sehr oft bis an die Belastungsgrenzen. Sie schaffen es nur mit großen Kraftanstrengungen, die täglichen polizeilichen Aufgaben zu bewältigen. Aufgabenzuwachs und Arbeitsverdichtungen durch veränderte gesellschaftliche Rahmenbedingungen, Auswirkungen internationaler Krisen und Konflikte, explodierende Zuwanderungsströme und die wachsende Terrorgefahr bringen die Polizei an die Grenzen ihrer Handlungsfähigkeit.

Durch Aufgabenzuwächse und die ständigen Personalverlagerungen in Schwerpunktbereiche hat die Polizei in Deutschland ein gewaltiges Personalproblem, welches sich immer weiter verschärft. Fakt ist, in den nächsten Jahren hat die Polizei in Bund und Ländern einen wachsenden Personalbedarf, vor allem auch wegen des altersbedingten Ausscheidens. Fakt ist auch – der Wettbewerb um gut ausgebildetes Personal und Fachkräfte ist schwieriger geworden. Nicht nur im gesamten öffentlichen Dienst fehlen junge Nachwuchskräfte, sondern in fast allen Bereichen der Gesellschaft. Das Bund und Länder mehr Personal in der Polizei einstellen, ist für die DPOIG ein Schritt in die richtige Richtung, um den Erfordernissen an

Sicherheit und Ordnung in Bund und Ländern zu entsprechen und so auch den aktuellen Altersabgängen entgegenzuwirken. Das allein reicht jedoch nicht aus, um junge Menschen für den Polizeiberuf zu gewinnen, zu binden und dauerhaft zu motivieren. Der Polizeiberuf muss für die Personalgewinnung und Personalbindung attraktiver gestaltet werden.

Eine Umfrage des Bundesministeriums für Bildung und Forschung unter Studenten zeigt, dass nur jeder Zehnte im öffentlichen Dienst arbeiten möchte. Im Gegensatz dazu entscheidet sich jeder vierte Student für eine Beschäftigung in der Privatwirtschaft. Viele junge Menschen erwarten eine angemessene Bezahlung und dass sie Familie und Beruf unter einen Hut bekommen. Erst danach folgt die Sicherheit des Arbeitsplatzes, womit der öffentliche Dienst punkten kann.

► Im Wettbewerb bestehen

Die DPOIG fordert die Bundesregierung und die Regierungen der Länder auf, mit uns gemeinsam die Attraktivität des Polizeiberufes dauerhaft zu steigern, um im Wettbewerb um qualifizierten und motivierten Nachwuchs konkurrenzfähig zu sein sowie erfahrenes und motiviertes Bestandspersonal an die Polizei dauerhaft zu binden.

Die Polizei in Bund und den Ländern muss so ausgestattet sein, dass die Beschäftigten die hohen Erwartungen erfüllen können, die von der Bevölkerung und der Politik an sie gestellt werden. Insbesondere dort, wo gesetzliche Bestimmungen die



► Wolfgang Ladebeck

© Windmüller

Polizei zum Handeln verpflichtet, muss die Politik die persönlichen, rechtlichen und sachlichen Voraussetzungen schaffen und erhalten, die für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages notwendig sind.

Zur Attraktivitätssteigerung müssen Polizeibeamtinnen und -beamte in Bund und Ländern angemessen und leistungsgerecht bezahlt und sozial abgesichert sein. Wir sehen es hierbei für notwendig an, dass Entscheidungen der Vergangenheit, die zu Absenkungen bei Besoldung und Versorgung geführt haben, umgehend zu revidieren sind. Die Wiedereinführung der bundeseinheitlichen Besoldung und Versorgung auf dem Niveau der Bundesbesoldung und -versorgung wäre eine enorme Attraktivitätssteigerung des Polizeiberufes.

Die Erhöhung der Polizei- und Schichtzulage/Nachtschichtzulage würde die besondere Einsatzbereitschaft der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten honorieren und wäre eine weitere Möglichkeit, die Attraktivität des Polizeiberufes zu steigern. Neben der Erhöhung der Polizeizulage muss die Zulage auch ruhegehaltsfähig sein beziehungsweise werden und

zwar im Bund und in allen Bundesländern. Die Bediensteten in der Polizei wollen nicht nur eine konkurrenzfähige Vergütung ihrer Arbeit, sondern auch eine ausgewogene Work-Life-Balance. Dazu gehören flexible Arbeitszeitmodelle und da, wo möglich, auch die Einführung von Telearbeit und Homeoffice.

Dem klaren Bekenntnis von Politikern, Dienstherren und Bürgern zu Null Toleranz bei Gewalt gegen Beschäftigte im öffentlichen Dienst müssen Taten folgen. Der konsequente Schutz unserer Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten vor der zunehmenden Gefahr durch gewalttätige Angriffe sollte ein weiteres Attraktivitätsmerkmal sein.

Die Polizeibeamt(inn)en in Deutschland riskieren tagtäglich ihre persönliche Gesundheit und haben es verdient, dass sie für ihren Dienst die bestmögliche Gesundheitsfürsorge erhalten.

Wir haben eine zunehmende Konkurrenz bei der Gewinnung von jungen Polizistinnen und Polizisten, schon deshalb muss der Polizeiberuf attraktiver werden und sich an den Bedürfnissen der Bewerberinnen und Bewerber orientieren. ■

Was sagt die DPoIG?

DPoIG im Internet: www.dpolg.de

Ihre Meinung interessiert uns: dpolg@dbb.de

> DPoIG

- > Leitartikel: **Polizeiarbeit muss attraktiver werden: Nachwuchsgewinnung gestaltet sich immer schwieriger** 3
- > **Corona-Krise: Was sagt die DPoIG?** 4
- > **Öffentlicher Gesundheitsdienst : In der Krise rächt sich das Defizit** 5
- > **Corona-Krise: Europäische Polizei Union appelliert – Polizeibeschäftigte optimal schützen** 8
- > **Urlaubsangebote/Arbeitsplatzbörse** 9
- > **Die Bundesfrauenvertretung trifft sich in Königswinter: Jede Menge DPoIG-Frauenpower** 10
- > **Baustellensicherung im Straßenverkehr** 12
- > **Fachteil:**
 - **Nachlese zum Arbeitskreis „Elektrokleinstfahrzeuge“ des 58. Deutschen Verkehrsgerichtstages in Goslar** 16
 - **Zur Nachfüll- und Austauschpflicht bei Verbandkästen** 20

> dbb

- > **interview – Ulrich Silberbach, dbb Bundesvorsitzender** 25
- > **Beamtenversorgung: Systemwechsel ist sinnlos** 29
- > **aktuell – Ordnungsamt Aachen in der Corona-Krise: Im Einsatz für alle** 30
- > **Online-Funktionen des Personalausweises: Bringen Apps den Durchbruch?** 32
- > **nachgefragt bei ... Klaus Witt, Beauftragter der Bundesregierung für Informationstechnik** 34
- > **Öffentlicher Dienst: Die Erschöpfung nimmt zu** 35
- > **service für dbb mitglieder** 38
- > **frauen – Gendergerechtes Steuerrecht: Gleichstellung über Steuern** 40
- > **Deutscher Frauenrat: Besuch beim Bundespräsidenten** 41
- > **mitgliedsgewerkschaften** 42

> Impressum

HERAUSGEBER DER POLIZEISPIEGEL-SEITEN: Bundesleitung der DEUTSCHEN POLIZEIGEWERKSCHAFT IM dbb (DPoIG), Friedrichstr. 169, 10117 Berlin. **Telefon:** 030.4081-40. **Telefax:** 030.47378123. **INTERNET:** www.dpolg.de. **E-Mail:** dpolg@dbb.de. **REDAKTION BUNDESTEIL:** Elisabeth Schnell. **REDAKTION FACHTEIL:** Prof. Dr. jur. Dieter Müller **FOTOS IM DPoIG-TEIL:** DPoIG, Fotolia, Windmüller, DPoIG-Stiftung. **Titelfoto:** © OFC Pictures/stock.adobe. **VERLAG:** DBB Verlag GmbH. **Internet:** www.dbbverlag.de. **E-Mail:** kontakt@dbbverlag.de. **VERLAGSORT UND BESTELLANSCHRIFT:** Friedrichstraße 165, 10117 Berlin. **Telefon:** 030.7261917-0. **Telefax:** 030.7261917-40. **ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSPREIS:** Nichtmitglieder bestellen in Textform beim DBB Verlag. Inlandsbezugspreis: Jahresabonnement 52,00 Euro zzgl. 13,50 Euro Versandkosten, inkl. MwSt.; Mindestlaufzeit 1 Jahr. Einzelheft 5,50 Euro zzgl. 1,40 Euro Versandkosten, inkl. MwSt. Abonnementkündigungen müssen bis zum 1. Dezember beim DBB Verlag in Textform eingegangen sein, ansonsten verlängert sich der Bezug um ein weiteres Kalenderjahr. Für die Mitglieder der Deutschen Polizeigewerkschaft im dbb ist der Bezugspreis durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Für Manuskripte und Bilder, die unverlangt eingesandt werden, wird keine Haftung übernommen. Artikel, die mit dem Namen des Verfassers gekennzeichnet sind, stellen nicht unbedingt die Meinung der Deutschen Polizeigewerkschaft im dbb oder der Redaktion dar. Erscheinungsweise monatlich, Doppelausgaben Hefte 1/2 und 7/8.

HERAUSGEBER DER DBB MAGAZIN-SEITEN: Bundesleitung des dbb, Friedrichstr. 169, 10117 Berlin. **Telefon:** 030.4081-40. **Telefax:** 030.4081-5598. **Internet:** www.dbb.de. **LEITENDE REDAKTEURIN:** Christine Bonath (cri). **REDAKTION:** Jan Brenner (br). **FOTOS:** Brenner, Fotolia, MEV. **VERLAG:** DBB Verlag GmbH. **Internet:** www.dbbverlag.de. **E-Mail:** kontakt@dbbverlag.de. **VERLAGSORT UND BESTELLANSCHRIFT:** Friedrichstraße 165, 10117 Berlin. **Telefon:** 030.7261917-0. **Telefax:** 030.7261917-40. **ANZEIGEN:** DBB Verlag GmbH, Mediacer, Dechenstr. 15 a, 40878 Ratingen. **Telefon:** 02102.74023-0. **Telefax:** 02102.74023-99. **E-Mail:** mediacenter@dbbverlag.de. **ANZEIGENLEITUNG:** Petra Opitz-Hannen, **Telefon:** 02102.74023-715. **ANZEIGENVERKAUF:** Christiane Polk, **Telefon:** 02102.74023-714. **ANZEIGENDISPOSITION:** Britta Urbanski, **Telefon:** 02102.74023-712, Preisliste 61 (dbb magazin) und Preisliste 41 (Polizeispiegel), gültig ab 1.10.2019. **Druckauflage dbb magazin:** 591 731 (IVW 4/2019). **Druckauflage Polzeispiegel:** 79 931 (IVW 4/2019). **ANZEIGENSCHLUSS:** 6 Wochen vor Erscheinen. **DRUCKSTELLE:** L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG DruckMedien, Marktweg 42–50, 47608 Geldern. Gedruckt auf Papier aus elementar-chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

ISSN 1437-9864



Die Corona-Krise ist eine besondere Herausforderung für die Polizei und damit auch für die Polizeigewerkschaften. Ein Auszug von Einschätzungen, Kritik und Forderungen hier in Kürze:

Heiko Teggatz: „Die Einsatzkräfte der Bundespolizei werden alles nach ihren Möglichkeiten tun, um Grenzkontrollen bestmöglich über einen längeren Zeitraum aufrechtzuerhalten. +++“

2. März 2020 +++ Rainer Wendt wirft der Bundesregierung **Ver-säumnisse beim Krisenmanagement** vor. In der Augsburger Allgemeinen sagte er: „Wenn jetzt Einsatzabteilungen, Arbeitsgruppen und Krisenstäbe eingerichtet werden, ist dies angesichts wochenlanger Berichterstattung aus dem Ausland sehr spät. In vielen Dienststellen herrscht große Unsicherheit“, sagte er und forderte zusätzliche Anstrengungen. „Wir erwarten vom Arbeitgeber, dass die Einsatzkräfte keinen vermeidbaren Gefahren ausgesetzt werden“, erklärte Wendt. „Schutzmasken und -anzüge müssten bereitgehalten werden, das ist häufig nicht erkennbar“, betonte er. +++

23. März 2020 +++ Die Corona-Pandemie stellt die Polizeibeamten vor unzumutbare Herausforderungen. Die **Schutz-ausrüstung sei völlig unzureichend**, kritisierte DPoIG-Landesvorsitzender Ralf Kusterer. „Kollegen sind bei Kontrollen immer nah am Menschen“, sagte Kusterer gegenüber den Stuttgarter Nachrichten. „Man kann nicht zwei Meter Abstand halten, wenn man einen Personalausweis kontrolliert.“ Die Kollegen seien für die Krise schlecht ausgerüstet, hätten vor allem zu wenig Atemschutzmasken. +++

16. März 2020 +++ Die DPoIG begrüßt die **Einführung von Grenzkontrollen** an den Grenzen zu Frankreich, Österreich, der Schweiz, Luxemburg und Dänemark. DPoIG-Bundesvorsitzender Rainer Wendt: „Die Entscheidung von Bundesinnenminister Horst Seehofer ist richtig und notwendig, um die Eindämmung des Coronavirus zu erreichen. Es müssen in der jetzigen ernststen Situation alle Maßnahmen ergriffen werden, um die Bevölkerung vor unabsehbaren gesundheitlichen Folgen zu schützen.“ Der Vorsitzende der Bundespolizeigewerkschaft,

24. März 2020 +++ In Hamburg wurden **800 Polizeischüler**, deren Lehrinrichtung derzeit geschlossen ist, auf die einzelnen Kommissariate der Hansestadt verteilt. Hier werden sie im regulären Streifendienst eingesetzt. Der DPoIG-Landesvorsitzende und stellvertretende Bundesvorsitzende Joachim Lenders übt daran Kritik. Gegenüber dem Behördenspiegel bemängelt er, dass die Dienststellen auf diesen Schritt überhaupt nicht vorbereitet gewesen seien. So würde es nun in den Kommissariaten noch enger als ohnehin schon. Empfohlene Mindestabstände seien dann nur noch sehr schwierig oder gar nicht mehr einzuhalten. +++



> Bundesvorsitzender Rainer Wendt äußert sich gegenüber dem Nachrichtensender WELT zur Corona-Krise.

© Screenshot WELT

Öffentlicher Gesundheitsdienst

In der Krise rächt sich das Defizit

Der Öffentliche Gesundheitsdienst in Deutschland rückt immer dann verstärkt in den Blickpunkt der Öffentlichkeit, wenn große Teile der Bevölkerung mit gesundheitlichen Gefahren konfrontiert sind. Das Coronavirus bringt die Gesundheitsämter in eine prekäre Lage. Es gibt nur knapp 2 500 Amtsärztinnen und Amtsärzte. Hunderte Stellen sind unbesetzt, medizinischer Nachwuchs geht wegen des deutlich schlechteren Einkommens im öffentlichen Dienst lieber in Praxen und Kliniken.

Amtsärztinnen und Amtsärzte überwachen die Infektionshygiene in Krankenhäusern und Arztpraxen, führen Schuleingangsuntersuchungen und Impfberatungen durch, ebenso die Tauglichkeitsuntersuchungen für künftige Beamtinnen und Beamte. Sie stellen Gutachten in Asylverfahren aus und beraten Prostituierte in Gesundheitsfragen. Hinzu kommen aufsuchende Hilfen für Menschen, die keine Wohnung haben, oder schwer psychisch Kranke. In den knapp 400 Gesundheitsämtern sind insgesamt etwa 17 000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt.

Was seit Jahren bekannt ist und von Ärzteverbänden und Gewerkschaften permanent kritisiert wird, ist die zunehmend schwerer werdende, bisweilen vollkommen erfolglose Suche nach medizinischem Nachwuchs. Aus der Ärztestatistik der Bundesärztekammer geht hervor, dass die Zahl der berufstätigen Fachärztinnen und Fachärzte für Öffentliches Gesundheitswesen als nahezu einzige Facharztgruppe in den letzten Jahren deutlich rückläufig ist, verbunden mit einem erheblichen Nachwuchsmangel und einer hohen Zahl unbe-

setzter Stellen bei den Gesundheitsämtern.

► Neubesetzung von Stellen: Fehlanzeige

Im Sommer 2019 schlug beispielsweise in Berlin Falko Liecke, Gesundheitsstadtrat in Neukölln, Alarm. „Ab September haben wir keine Amtsärzte mehr im Bezirk“, kündigte der CDU-Politiker in der „Berliner Morgenpost“ an – neben dem bisherigen Leiter des Gesundheitsamtes ging auch dessen Stellvertreter in den Ruhestand. Neubesetzung der Stellen – bislang Fehlanzeige. Den Grund, weshalb er trotz mehrfacher Stellenausschreibungen keinen neuen Amtsarzt findet, kennt der Gesundheitsstadtrat: Geld.



► Falko Liecke, Stadtrat in Berlin-Neukölln und DPolG Mitglied, warnte frühzeitig vor einer sinkenden Zahl von Amtsärzten.

„Wir bezahlen einfach zu schlecht“, so Liecke. Mit knapp über 4 000 Euro im Monat verdient ein Amtsarzt zwischen 1 000 und 1 500 Euro weniger als ein Klinikarzt. Er hätte einen Bewerber aus Schleswig-Holstein gehabt, den er mit Kuss-hand eingestellt hätte. Der aber lehnte ab – obwohl er als Chef des Gesundheitsamtes Neukölln einen Riesenkarrieresprung gemacht hätte. Aber: „Er hätte bei uns 20 000 Euro weniger verdient im Jahr – da ist die Absage völlig verständlich“, sagt Liecke in der Morgenpost. Auch andere Bezirke in der Hauptstadt leiden unter dem verheerenden Amtsärztemangel. Laut Liecke wird es vermutlich ab 2022 nur noch in vier Bezirken – Charlottenburg-Wilmersdorf, Reinicken-

dorf, Spandau und Tempelhof-Schöneberg – Amtsärzte geben, in den anderen neun Stadtteilen gingen in den kommenden drei Jahren alle Amtsärzte in Ruhestand.

Insgesamt seien 20 Prozent der aktuell rund 350 in den Berliner Bezirksverwaltungen und einzelnen Bereichen der Hauptverwaltungen bestehenden Ärztstellen nicht besetzt. Die Leitung des Neuköllner Gesundheitsamtes übernahm im letzten Jahr provisorisch ein Kinderarzt. Liecke: „Wir befinden uns damit schon in einer Grauzone.“ Der Mediziner ist eigentlich ärztlicher Bereichsleiter im Kinder- und Jugendgesundheitsdienst Neukölln und verantwortlich für die gesundheitliche Entwicklung von 30 000 Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre. Eine passende Facharztausbildung für die Stelle eines Amtsarztes fehlt ihm ...

► Frankfurt wirbt um Medizinstudierende

Auch in der Main-Metropole Frankfurt ist die Nachwuchsge-winnung für den Öffentlichen Gesundheitsdienst ein Dauerthema. Das dortige Amt für Gesundheit mit seinen 200 Mitarbeitenden ist eines der

größten Gesundheitsämter in Deutschland – und sucht, wer wollte sich da wundern, ebenfalls händeringend Ärztinnen und Ärzte für den Staatsdienst. Neben dem Einsatz für eine bessere Bezahlung bemühen sich die Hessen unterdessen auch anderweitig um den Berufsnachwuchs: direkt an den medizinischen Hochschulen. Seit 2013 ist das Frankfurter Gesundheitsamt akademische Lehrereinrichtung für Ärztinnen und Ärzte im Praktikum. Pädiatrie, Gynäkologie, Neurologie, Dermatologie – Jahr für Jahr grübeln angehende Mediziner über das „richtige“ Wahlfach im praktischen Jahr (PJ) ihres Studiums. Ins Gesundheitsamt verschlug es dagegen bislang nie jemanden. Zum einen, weil der Beruf der Amtsärztin/des Amtsarztes an den Fakultäten weithin unbekannt ist. Zum anderen gab es schlicht keine akademische Kooperation mit Gesundheitsämtern.

Bis René Gottschalk, Leiter des Frankfurter Gesundheitsamts, gemeinsam mit der Johann Wolfgang Goethe-Universität eine ebensolche Zusammenarbeit auf die Beine stellte. Im August 2013 begrüßte er die bundesweit erste Medizinstudentin, die im Rahmen ihres praktischen Jahres (PJ) ein Ausbildungstertial im Öffentlichen Gesundheitsdienst absolvierte. PJlerin Regina Ellwanger sagte damals der „Ärztezeitung“: „Im Studium spielt der Öffentliche Gesundheitsdienst nur eine sehr geringe Rolle. Ich habe es vermisst, Themen wie die gesellschaftlichen Aufgaben und den politischen Kontext des ärztlichen Handelns im Studium zu bearbeiten.“ Daher habe sie die Möglichkeit im Frankfurter Amt für Gesundheit sofort interessiert. Die Aufwertung als akademische Lehrereinrichtung kann dem Öffentlichen Gesundheitsdienst nur guttun, so auch die einhellige Meinung aller Beteiligten in Frankfurt. Unstrittig sei, dass das Amt mit 210 Mitarbeitenden, darunter mehr als 50



> Kommentar

Patient in Not

Wohl gesprochen, möchte man der Gesundheitsministerkonferenz für ihr Leitbild zurufen, allein wo bleibt die politische Ausgestaltung dieses Bekenntnisses? Weiterhin erleben die Beschäftigten des Öffentlichen Gesundheitsdienstes, dass die Anforderungen und ihr Aufgabenprofil durch eine Vielzahl legislativer Entscheidungen weiter steigen und ausdifferenziert werden, sich aber nichts in Sachen adäquater Personalausstattung tut. Im Gegenteil: Sehendend in verschiedenen Bereichen hingenommen, ohne dass offenkundiger politischer Handlungsdruck in Taten umgesetzt würde. Nur ein Beispiel: Viele Gesundheitsämter können die Hygiene-Überwachung von Kliniken und Praxen kaum noch bewerkstelligen. Wie relevant das aber wäre, zeigt die Statistik: Jedes Jahr infizieren sich allein in deutschen Krankenhäusern mehr als 50 000 Menschen mit gefährlichen Krankheitserregern. Auch im ambulanten Bereich steigt die Zahl der Infektionen mit multiresistenten Keimen, bei denen Antibiotika keine Wirkung mehr zeigen. Bis zu 2 300 Todesfälle pro Jahr werden damit in Verbindung gebracht. Allein in Anbetracht dessen ist Deutschlands Öffentlicher Gesundheitsdienst noch weit entfernt von einem funktionierenden Public-Health-System – vielmehr ist er auch ein Patient in Not. *iba*

Ärztinnen und Ärzte, in fünf Fachabteilungen anspruchsvolle Rahmenbedingungen bietet, um Medizinstudierenden einen Einblick in das Berufsfeld zu vermitteln.

Nachdem sich auf die PJ-Pionierin im Frankfurter Gesundheitsamt bereits mehrere interessierte Jungmedizinerinnen und -mediziner gemeldet haben, ist die Hoffnung da, mit der Kooperation einen kleinen Schritt Richtung nachhaltige Nachwuchsgewinnung gemacht zu haben. „Wir wollen mit dem PJ vor allem für den Öffentlichen Gesundheitsdienst werben“, sagt Amtschef Gottschalk. „Wir wollen zeigen, dass wir als Amtsärzte subsidiär tätig sind, wir wollen die jungen Leute für unseren Beruf begeis-

tern.“ Das Problem sei der Facharztmangel. Der Öffentliche Gesundheitsdienst sei kein Thema im Medizinstudium, es gebe zudem keinen einzigen Lehrstuhl dafür.

Pro Jahr erwerben im Durchschnitt gerade einmal etwas mehr als ein Dutzend Ärztinnen und Ärzte einen entsprechenden Facharzt (für öffentliches Gesundheitswesen). Die Ursache dafür liegt neben dem verbesserungsbedürftigen Bekanntheitsgrad auch im finanziellen Defizit. Frankfurts oberster Amtsarzt jedenfalls wird nicht müde, Werbung für seine Profession zu machen. „Wir bieten eine unglaubliche Vielfalt“, sagt René Gottschalk. „Wir behandeln hier im Amt viel mehr Patienten als man-

che Klinik.“ Von mangelnder Patientenversorgung könne also keinesfalls die Rede sein.

➤ Gesundheitsministerkonferenz: ÖGD stärken

„Der Öffentliche Gesundheitsdienst (ÖGD) ist ein unverzichtbarer Teil eines modernen Sozialstaats. Er gehört neben der ambulanten und stationären Versorgung zur Basis des Gesundheitswesens“, heißt es im Leitbild für einen modernen Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD), das die Gesundheitsministerkonferenz Anfang 2018 einstimmig verabschiedete – Überschrift „Der ÖGD: Public Health vor Ort“. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Gesundheit der Länder betonten die herausgehobene und verantwortliche Stellung, die dem Öffentlichen Gesundheitsdienst im Rahmen der Daseinsvorsorge zukomme: „Ein starker ÖGD ist eine Voraussetzung für das Funktionieren des Public Health-Systems insgesamt.“ Diese dritte Säule des Gesundheitssystems gelte es, zukunfts- fest zu machen, auch mit Blick auf den gesellschaftlichen Wandel, der eine Neujustierung der Ausrichtung erforderlich mache. Hoheitliche Schutz- und Überwachungsaufgaben würden künftig um steuernde, partizipative und gesundheitsfördernde Tätigkeiten ergänzt, heißt es in diesem Leitbild.

Auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Gesundheitsämtern, die diese Herausforderungen schultern müssen, wenden sich die Gesundheitsressortchefs in ihrem Papier zu – wenn auch erst ganz am Ende: „Der ÖGD braucht eine breite und nachhaltige politische Unterstützung aller Ebenen, von Kommune bis Bund. Es ist notwendig, die Personalentwicklung und Personalausstattung im ÖGD am Umfang seiner fachlichen Aufgaben auszurichten und nicht allein an finanzpolitischen oder verwaltungspolitischen Vorgaben.“ *iba*

> Überall in Europa steht die Polizei vor besonderen Herausforderungen aufgrund der Corona-Krise.

Corona-Krise

Europäische Polizei Union appelliert: Polizeibesetzte optimal schützen

In einem Schreiben der Europäischen Polizei Union (EPU) an die europäischen Regierungen und Institutionen verweist die EPU auf die enormen Herausforderungen und Auswirkungen der Corona-Krise. In dem Schreiben vom 19. März 2020 heißt es: „Die volle Wirkung des Coronavirus ist jetzt in ganz Europa zu spüren. Derzeit ist es nicht möglich, die Konsequenzen oder die Dauer zu bestimmen.“

Jedes Land scheint seine eigene Strategie zu haben, wie es reagieren soll, von der Reduzierung des sozialen Kontakts (soziale Distanzierung) bis hin zu einer vollständigen Sperrung. Es ist jetzt klar, dass dies erhebliche Auswirkungen auf die gesamte Gesellschaft haben wird.

Tatsache ist, dass von Mitgliedern einer Reihe lebenswichtiger Berufe erwartet wird, dass sie ihre tägliche Arbeit wie gewohnt fortsetzen oder dass sie aufgefordert werden, noch härter zu arbeiten. Dies wurde von allen europäischen Regierungschefs ausdrücklich gefordert.

Die Polizei ist einer dieser lebenswichtigen Berufe. Von der

Polizei wird erwartet, dass sie ihre Pflicht effektiv erfüllt. Darüber hinaus ist sie gesetzlich dazu verpflichtet.

An der EPU sind wir über diesen Punkt besonders besorgt. Schließlich sind Polizeibeamte nicht immun und gehören zu einer Hochrisikogruppe, die ein erhöhtes Risiko hat, sich während der Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit dem Coronavirus zu infizieren und es zu verbreiten.

Kürzlich von der EPU erhaltene Informationen haben gezeigt, dass in einigen europäischen Ländern ein akuter Mangel an Schutzausrüstung für Polizeibeamte besteht. Während die Zahl der mit dem Coronavirus infizierten Polizeibeamten in Europa ebenfalls zunimmt. Dies ist sehr beunruhigend und kann zu einer gefährlichen Situation mit schwerwiegenden Folgen führen.

▶ **Polizeibeamte optimal schützen**

Die EPU appelliert dringend an die große Verantwortung, dass alle einzelnen Länder – und Europa insgesamt – angemessene

Maßnahmen ergreifen müssen, um alle Polizeibeamten in ganz Europa optimal zu schützen. Wir empfehlen, dies auf europäischer Ebene abzubilden, zu koordinieren, zu erleichtern und anschließend durchzusetzen.

Insbesondere glauben wir, dass die Europäische Kommission dabei eine führende Rolle spielen sollte. Die EPU hat seit einiger Zeit argumentiert, dass der Fähigkeit der Polizeikräfte, in Krisenzeiten Sicherheit zu gewährleisten, mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte. Aber auch der geeigneten Ausrüstung, den Uniformen und dem Training. Dies ist ebenso relevant wie die Gewissheit, dass die in der Europäischen Sozialcharta festgelegten verfassungsmäßigen (sozialen) Rechte eingehalten werden.

Die Ankunft des Coronavirus hat erneut gezeigt, dass es innerhalb der europäischen Polizeikräfte einen alarmierenden Mangel an Kapazitäten und Schutzausrüstung gibt, was zu der Situation geführt hat, in der die Gewährleistung der Sicherheit immer schwieriger wird.

Die Arbeitsbelastung von Polizeibeamten ist in den letzten Jahren aufgrund von Notfällen in der Gesellschaft, einschließlich der Bedrohung durch Terrorismus, Migrantenströme, Untergrabung, Polizeikapazität, Arbeitsbelastung, Corona und so weiter, bereits auf ein nicht zu rechtfertigendes Niveau gestiegen. Dies erfordert eine rasche Reform des europäischen Polizeisystems.

Die EPU fordert alle europäischen Regierungschefs und europäischen Institutionen auf, jetzt über die Zeit nach der Corona-Epidemie und die wichtigen Schritte nachzudenken, die unternommen werden müssen, um sicherzustellen, dass die Polizeikräfte in Europa auf einem angemessenen Niveau operieren können. Die Europäische Polizeiunion ist bereit, einen wertvollen Beitrag zu diesem Prozess zu leisten. ■





Die Bundesfrauenvertretung trifft sich in Königswinter

Jede Menge DPolG-Frauenpower

> Die DPolG-Frauen erarbeiteten viele gute und weitreichende Ideen für die zukünftige Arbeit.

© DPolG (2)

Alle Jahre wieder, so beginnen eigentlich Jahresrückblicke. Im Fall der Bundesfrauenvertretung geht es aber um das Jahr 2020, da viele Anlässe und Entwicklungen, die wir frauenpolitisch zu bewerten und bearbeiten haben, vor uns liegen.

Vom 10. bis 12. März 2020 hat die Bundesfrauenvertretung, das sind Frauen der DPolG, die in Verantwortung stehen oder zumindest darauf hinarbeiten, zu einem Seminar eingeladen. Hierbei wird immer darauf geachtet, dass es speziell auf die Erfordernisse der gewerkschaftlichen Arbeit, aber auch für die persönliche Entwicklung der Teilnehmerinnen mit Blick auf eine Führungsverantwortung ausgerichtet ist. Den Frauen ist es dabei wichtig, den Mehrwert aus gewerkschaftlicher Arbeit zu ziehen und hier Stärken zu entwickeln, die sowohl im Beruf als auch im gewerkschaftlichen Verantwortungsbereich zielführend sind. Daher stand hier im Mittelpunkt des Seminars, wie man Aussagen und Forderungen wirkungsvoll formuliert, einsetzt oder präsentiert.

Gleich nach der Anreise erhielten die Teilnehmerinnen einen theoretischen Einblick, wie man ein Thema sicher vortragen und präsentieren muss. Sympathisch und kompetent vermittelt wurde dieser Teil des Seminars durch die Psychologin Anette Rüth. Schon allei-

ne durch ihren beruflichen Background hat sie anschaulich gespiegelt und mit Beispielen hinterlegt, welche Kommunikations- und Präsentationsfehler unbedingt vermieden werden müssen, um die Wirkung der Worte und der Körpersprache gewinnbringend für das Thema zu platzieren. Auch



> DPolG-Bundesfrauenbeauftragte Sabine Schumann, DPolG-Bundesvorsitzender Rainer Wendt, Manuela John und Marion Rothmund-Moskaritolo (DPolG-Frauenvertretung Baden-Württemberg) (von links)

wenn für die meisten der Teilnehmerinnen das Thema Stereotype nicht neu war, gehörte es an dieser Stelle einfach mit dazu. Wenn die Bundesfrauenvertretung Polizistinnen sichtbar machen will, muss sie wissen, wo Stolpersteine und Gründe zu finden sind, die das Berufsbild der Polizei auch heute noch männlich prägen. Der Vortrag war kurzweilig und lebensnah und die Teilnehmerinnen hatten am Rande auch die Möglichkeit, persönlich in den Austausch zu gehen

und weitere Fragen zum Thema zu stellen.

■ Praktische Übungen

Für den praktischen Teil haben wir uns einen Visualisierungsworkshop gebucht. Im Schulungsraum waren 15 Flipcharts aufgebaut, jede Teilnehmerin erhielt zudem ein eigenes „Starterset“. Darin enthalten waren verschiedene Stifte, die die Grundbausteine einer gelungenen Präsentation am Flipchart bieten. Für diesen Workshop haben wir uns eigens eine besondere Dozentin

nach Königswinter geholt. Tanja Herzig ist eine Kommunikationstrainerin, die sonst in Bereichen der Wirtschaft und im Marketing diese Präsentationsmethode vermittelt. In der Vorstellungsrunde wurde schnell klar, dass alle von ähnlichen Bedenken ausgingen. Die Aussage: „Ich kann doch nicht malen!!“

Und ohne es zu merken, schaffte Tanja Herzig, praktisch „Step-by-step“, mit wenigen Pinselstrichen, unsere

„verkopfte“ Grundhaltung aufzulösen. Sie ließ uns einzeln je an ein Flipchart stellen, und mit ersten leichten Übungen stellte sich schnell heraus, dass alle in der Lage sind, ihre Botschaften effektiv in Szene zu setzen. Über Materialkunde, unterschiedliche Schriftarten, den Einsatz von Licht und Schatten, Farben, Symbolen, Männchen, Bannern, Kästen und einem passenden Layout fertigten wir mit Tanja Herzig und einfachen Übungen dann allerdings überwältigende Ergebnisse. Jede Teilnehmerin war kreativ und bezog sogleich ihre gewerkschaftlichen Hintergründe in ihre Darstellungen mit ein. Es entstanden bereits durch die Übungen kleine Kunstwerke. Alle waren sehr überrascht über die Ergebnisse, der Tag verging wie im Flug. Das persönliche Starterset, das in einer kleinen Federmappe überreicht wurde, können die Teilnehmerinnen jetzt überall, wo ein Flipchart scheinbar nur auf sie zu warten scheint, ihrer künstlerischen Freiheit nachgehen. Das, was bei dem Seminar dabei herauskam, hatte reinweg gar nichts mehr damit zu tun, was wir anfänglich mit „kitschig unseriös oder unpraktisch“ beschrieben haben. Der Workshop hat gezeigt, dass wir eine Kompetenz gewonnen haben, die wir in jeder Besprechung oder Sitzung effektiv einsetzen können.

Baustellensicherung im Straßenverkehr

Von Wulf Hoffmann, Mitglied der DPoIG-Kommission Verkehr und freier Dozent für Baustellensicherheit



> Manchmal führen schwere Unfälle dazu, schnell eine Baustelle einrichten zu müssen.

© Polizei LSA

12

Berufspolitik

Teil 1

Bauarbeiten im Verkehrsraum erhöhen die vielfältigen allgemeinen Gefahren und Risiken des Straßenverkehrs. Die Anforderungen für die Verkehrsführung nach den „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (RSA, 1995) wurden mit der im Dezember 2018 veröffentlichten Arbeitsstättenregel – (ASR A5.2, „Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Baustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr – Straßenbaustellen“) ergänzt, die die Polizei kennen sollte, um ihren Aufgaben auf diesem Feld gerecht werden zu können.

Der Investitionsstau auf bundesdeutschen Straßen bewegt sich auf Rekordniveau. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund beklagt einen Rekordwert von 159 Milliarden Euro, auf den sich die überfälligen Investitionen im Jahr 2018

summiert haben. Der ADAC konstatiert für 2018 eine Erhöhung der Anzahl der Staus in Deutschland um drei Prozent gegenüber 2017 auf rund 745 000. Diese Zunahme der Staus könne ihre Ursache nicht zuletzt im Anstieg der Baustellenzahl um ebenfalls drei Prozent haben.

Wer Baustellen auf ihre vorschriftsmäßige und sachgerechte Sicherung prüft, wird auf den meisten Baustellen teilweise erhebliche Mängel feststellen, schwerste Verkehrsunfälle sind die Folge.

In den Jahresberichten des Bundesamtes für Statistik (Destatis) werden die polizeilich aufgenommenen Verkehrsunfälle mit der Ursache „Nicht oder unzureichend gesicherte Arbeitsstelle auf der Fahrbahn“ in der Fachserie 8 Reihe 7 „Verkehr; Verkehrsunfälle“ in der Tabelle 2 Straßenverkehrsunfälle und Unfallfol-

gen nach Ortslage, 2,9 Nach Charakteristik und Besonderheiten der Unfallstelle aufgeführt:

	Unfälle		Getötete		Schwerverletzte	
	2017	2018	2017	2018	2017	2018
Innerorts	1 593	1 780	13	11	309	332
Außerorts ohne BAB	543	617	11	4	161	165
BAB	1 689	1 829	17	20	332	389
Gesamt	3 771	4 226	41	35	802	886

Danach starben im Jahr 2018 in Deutschland im Baustellenbereich bei Verkehrsunfällen 35 Personen, 886 wurden schwer verletzt. Im Vorjahr waren es insgesamt 41 Getötete und 802 Schwerverletzte. Wenn auch bei den statistisch gesehen relativ kleinen Zahlen der Getöteten eine geringe positive Veränderung zu verzeichnen war, zeigen die aussagekräftigeren Gesamtzahlen der

schweren Personenschäden insgesamt eine negative Entwicklung auf (eine Steigerung um mehr als neun Prozent von

842 auf 921), womit deutlich wird, dass baustellenbedingte Hindernisse im Verkehrsraum Gefahrenstellen bedeuten, die zu Verkehrsunfällen mit schwersten Folgen führen.

> Schadenersatzklagen

Verkehrsunfälle an Baustellen führen auch immer häufiger zu Schadenersatzklagen – auch gegenüber der Polizei.

Vor dem Hintergrund der umfangreichen Rechtsprechung zur Verkehrssicherungspflicht und der detaillierten rechtlichen Vorgaben verwundert, dass Sicherungsmaßnahmen an Baustellen von der Polizei häufig nicht so ernst genommen werden, wie dies aufgrund des hohen Gefährdungspotenzials selbstverständlich sein sollte.

Für die mangelhafte und nicht vorschriftsmäßige Baustellensicherung der im nebenstehenden Bild dokumentierten Baustelle wurden die Verkehrsbetriebe als Auftraggeber, der Bauunternehmer und das von diesem beauftragte Verkehrssicherungsunternehmen gesamtschuldnerisch zu 100-prozentigem Schadenersatz verurteilt, da „die Betriebsgefahr ... hinter der unzureichenden Absicherung der Baustelle und der



> Fehlende Querabspernung bei ausgekoffertem Gleisbett

daraus folgende Verstoß gegen die ... Verkehrssicherungspflicht zurücktritt“ (AG Magdeburg 16. Februar 2011 – 180 C 1627/10 [180]).

Eine über die Jahre gefestigte Rechtsprechung begründet für die Polizei eine Verkehrssicherungspflicht bei plötzlich auftretenden Gefahren. Sie muss die Verkehrsteilnehmer warnen und bleibt auch dann verkehrssicherungspflichtig, wenn sie sich organisatorisch (zum Beispiel wegen fehlender materieller oder personeller Ressourcen) dazu nicht in der Lage sieht (OLG Hamm 10. November 1992 – 9 U 17/92).

Neben dieser sich aus dem BGB ergebenden Verkehrssicherungspflicht sind der Polizei mit diversen Zuständigkeits- und Ermächtigungsnormen auch eigenständige Aufgaben der Verkehrssicherung an Arbeitsstellen im öffentlichen Verkehrsraum zugewiesen.

Gemäß VwV-StVO zu § 45 Abs. 6 muss die Polizei zu den Maßnahmen der Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörde gehört werden, um die

polizeilichen Belange einzubringen. Schon aus diesem normierten Recht bedarf es für kompetente Stellungnahmen eines detaillierten Wissens um die verkehrstechnischen Hintergründe der §§ 39 bis 45 StVO und der diesbezüglich einschlägigen Verwaltungsvorschriften.

Nach § 44 Abs. 2 StVO kann die Polizei bei „Gefahr im Verzuge ... die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung des Straßenverkehrs ... an Stelle der an sich zuständigen Behörden tätig werden und vorläufige Maßnahmen treffen; sie bestimmt dann die Mittel zur Sicherung und Lenkung des Verkehrs“. In der VwV-StVO zu § 44 zu Abs. 2 „Aufgaben der Polizei“ wird ausgeführt, dass es auch zur Aufgabe der Polizei gehört, den Verkehr mithilfe von Absperrgeräten und Verkehrszeichen zu regeln. „Verkehrszeichen sind gültig, auch wenn die Aufstellung von der Anordnung der Straßenverkehrsbehörde abweicht, aber von der Polizei veranlasst wurde (Bayerisches Oberstes Landesgericht, 28. April 1981 – 2 Ob OWi 105/81).

Information der Straßenverkehrsbehörde

Dieser Ermächtigung kommt immer dann Bedeutung zu, wenn die originär zuständige Behörde nicht erreichbar ist, also insbesondere nachts oder am Wochenende. Sofern also zum Beispiel ein Wasserrohrbruch eine sofortige Reparatur erfordert, ist die Polizei für die Notdienste Wasserverbände oder von diesen beauftragten Unternehmen „zuständige Behörde“ und für die verkehrsrechtliche Anordnung der notwendigen Absperrmaßnahmen zuständig. „Die Absicherung von Gefahrenstellen ... übernimmt bis zur Arbeitsfähigkeit der zuständigen Behörde die Polizei“ (Kaube VD 7/99). Es steht sich von selbst und ist rechtlich auch geboten (II VwV-StVO zu 44 Abs. 2), dass die Straßenverkehrsbehörde über das Veranlasste unverzüglich zu informieren ist.

Folgerichtig kommt das Kammergericht Berlin (Urteil vom 8. März 2011 – 9 U 165/09) zu dem Schluss, dass die Polizei gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 ASOG in Verbindung mit § 44 Abs. 2 StVO bei Gefahr im Verzuge

verpflichtet ist, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung des Straßenverkehrs anstelle der an sich zuständigen Behörden vorläufige Maßnahmen zu treffen (vgl. OLG Hamm VersR 1994, 726).

Im Rahmen der Verkehrsüberwachung ist die Polizei (neben der Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörde) entsprechend der VwV-StVO zu § 45 Abs. 6 gehalten, „die planmäßige Kennzeichnung der Verkehrsregelung zu überwachen und die angeordneten Maßnahmen auf ihre Zweckmäßigkeit zu prüfen“.

Diese Verpflichtung wird im Handbuch zur PDV 100 konkretisiert, wonach die polizeiliche Verkehrsüberwachung und anderes in Hinblick auf die „Einheit von Bau und Betrieb des Verkehrsraums“ und dem „Beachten der Verkehrssicherungspflicht“ erfolgt.

„Verkehrsüberwachung ist unverzichtbare polizeiliche Aufgabe zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit.“ Sie ist unter anderem „vorrangig darauf auszurichten, Verkehrsgefahren zu erkennen und Abhilfemaßnahmen zu treffen ...“.



Wenn ein Wasserrohrbruch eine sofortige Reparatur erfordert, ist die Polizei für die Notdienste Wasserverbände oder von diesen beauftragten Unternehmen „zuständige Behörde“ und für die verkehrsrechtliche Anordnung der notwendigen Absperrmaßnahmen zuständig.

© Animaflores/Adobe Stock

Nachlese zum Arbeitskreis „Elektrokleinstfahrzeuge“ des 58. Deutschen Verkehrsgerichtstages in Goslar



© Privat (3)

2. Kommentierung der Empfehlungen

2.1 Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung

Der Arbeitskreis stellt fest, dass in vielen Bereichen die für die Nutzung von Elektrokleinstfahrzeugen geltenden Regeln zu wenig bekannt sind beziehungsweise nicht hinreichend beachtet werden. Dieses gilt insbesondere für die Frage der geltenden Promillegrenzen, der zu nutzenden Verkehrsflächen und der zulässigen Fahrzeuge. Der Arbeitskreis setzt sich daher nachdrücklich für mehr Öffentlichkeitsarbeit, vor allem durch Information und Aufklärung auch durch Verleihfirmen, ein.

forderungen. Darüber hinaus steht der vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur beschriebene Mehrwert solcher Fortbewegungsmittel zur „Verknüpfung unterschiedlicher Transportmittel“ und „Überbrückung kurzer Distanzen“³ in der öffentlichen Kritik, da die Elektro-Tretroller oftmals zu touristischen Zwecken oder als „Spaßfahrzeuge“ genutzt werden und in dieser Form keine Entlastung im Stadtverkehr darstellen.

Vor diesem Hintergrund widmete sich der 58. Deutsche Verkehrsgerichtstag vom 30. bis 31. Januar 2020 der vorliegenden Thematik in einem eigenen Arbeitskreis und arbeitete unter der Leitung des Präsidenten der Bundesanstalt für Straßenwesen (Prof. Stefan Strick) nachfolgende Empfehlungen aus. Im Rahmen der Entscheidungsfindung gab es teilweise höchst konträre Ansichten, die in den nachfolgenden Kommentierungen des Verfassers zu den einzelnen Empfehlungen beleuchtet werden.

Unter Berücksichtigung der medialen Berichterstattung und der gesamtgesellschaftlichen Wahrnehmungen bestand einhelliger Konsens zwischen den Teilnehmern des Arbeitskreises, dass die für die Nutzung von Elektrokleinstfahrzeugen geltenden Regelungen noch nicht flächendeckend in der Bevölkerung bekannt sind und teilweise bewusst missachtet werden.

Im Schwerpunkt sind vor allem Verstöße gegen die für Kraftfahrzeuge geltenden Promillegrenzen des Gesetzgebers im Straßenverkehrsgesetz (§§ 24a, 24c StVG) und die durch die Rechtsprechung manifestierten Beweisgrenzwerte im Strafgesetzbuch (§§ 315 c, 316 StGB) feststellbar. Darüber hinaus haben die Teilnehmer in dem Arbeitskreis festgestellt, dass die in der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) vorgeschriebenen Verkehrsflächen oftmals nicht beachtet werden und hierdurch Konfliktstrukturen mit anderen

Von POK Marco Schäler, Koblenz¹

1. Einführung in die Thematik

Mit Inkrafttreten der Verordnung über die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen am

Straßenverkehr (eKFV) zum 15. Juni 2019² hat der bundesdeutsche Verordnungsgeber auf die seit Jahren bestehende Nachfrage in der sogenannten „Mikromobilität“ reagiert und die bestehende Regelungslücke zum europäischen Typgenehmigungsrecht durch Implementierung einer nationalen Verordnung geschlossen.

Seither prägen vor allem sogenannte „Elektro-Tretroller“ den Verkehrsraum in zahlreichen Städten und stellen die mit der Wahrnehmung von Verkehrssicherheitsaufgaben betrauten Behörden und Einrichtungen vor bislang unbekannte Heraus-

¹ Marco Schäler ist Polizeioberkommissar in Rheinland-Pfalz. Er absolvierte erfolgreich sein Studium an der Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz und hatte anschließende Verwendungen als Dienstgruppen- und Dienststellenleiter. Autor von zahlreichen Fachbeiträgen in Verkehrsrechtszeitschriften und ständiger Referent im Polizei- und Verkehrsrecht. Mitglied in der DPoIG-Kommission Verkehr.

Impressum:

Redaktion:
Prof. Dr. jur. Dieter Müller
Dr.-Peter-Jordan-Straße 42
D-02625 Bautzen
Tel.: 03591.326250
Mail: redaktion.polizeispiegel@ivvbautzen.de

² BGBl. 2019 I Nr. 21 vom 14. Juni 2019, S. 756 ff.

³ Bundesrat-Drucksache 158/19 vom 4. April 2019, S. 1.

Verkehrsteilnehmenden entstehen (insbesondere mit Zufußgehenden). Ursächlich hierfür dürften mitunter die Abrechnungsmodalitäten der Verleihfirmen sein, da diese ihr Entgelt auf Grundlage der in Anspruch genommenen Zeit und nicht nach der zurückgelegten Strecke berechnen.

Neben den in der öffentlichen Diskussion befindlichen Feststellungen zur Missachtung von bestehenden Verkehrsregeln erfolgte zudem auch eine Thematisierung der zunehmenden Inbetriebnahme von „unechten“ Elektrokraftfahrzeugen (zum Beispiel Hoverboards, elektrische Einräder, E-Skateboards und Elektro-Tretroller mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h) und die damit verbundenen Probleme in der polizeilichen Verkehrsüberwachungspraxis. Insbesondere die in den Bundesländern heterogene Rechtsauslegung zur fahrerlaubnis- und zulassungsrechtlichen Einordnung von Elektro-Tretrollern mit einer von der eKFV abweichenden Höchstgeschwindigkeit verdeutlicht die Problematik und stellt die Polizei vor bislang unbekannt Handhabungsschwierigkeiten. In der einschlägigen Fachliteratur gibt



> Marco Schäler

es hierzu bislang drei voneinander abweichende Rechtsauffassungen, die das Vorhandensein einer Prüfbescheinigung für Fahrzeuge bis 25 km/h⁴ und eine Fahrerlaubnis der Klasse AM⁵, A1 oder B⁶ für Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von bis zu 45 km/h begründen.

Mit Blick auf die beschriebenen Problemkonstellationen ist auch zukünftig eine zielgrup-

⁴ Schäler: Manipulation bei Elektrokraftfahrzeugen, VD 12/19, S. 322; Ternig: Verordnung für Elektrokraftfahrzeuge im deutschen Straßenverkehr, DAR 5/2019, S. 286.

⁵ Heßling: Kurzdarstellung: Elektrokraftfahrzeuge-Verordnung (eKFV), VD 7/19, S. 193; Schäler: Manipulation bei Elektrokraftfahrzeugen, VD 12/19, S. 322.

⁶ Huppertz: „Schnellere“ E-Tretroller erfordern Fahrerlaubnisklasse B, VD 01/20, S. 5 f.

penorientierte sowie interdisziplinäre Öffentlichkeitsarbeit zur Aufklärung der Bevölkerung über die zulässige Inbetriebnahme und Nutzung von Elektrokraftfahrzeugen erforderlich. Dabei sollte auch ein Schwerpunkt auf etwaige Öffentlichkeitskampagnen in den neuen Medien gelegt werden, um eine gewisse Regelkunde-Vermittlung an Touristen und Jugendliche zu gewährleisten.

2.2 Ausbau der (Radverkehrs-) Infrastruktur

Der Arbeitskreis hält einen Ausbau der für die Nutzung der Elektrokraftfahrzeuge erforderlichen Infrastruktur für unabdingbar, insbesondere der Radverkehrsinfrastruktur.

Auch in diesem Punkt waren sich die Teilnehmer des Arbeitskreises einig, da die bestehende Radverkehrsinfrastruktur zunehmend durch neue Mobilitätsformen beansprucht wird und in vielen Städten nur unzureichend ausgebaut ist. Infolgedessen weichen Elektrokraftfahrzeugführende oftmals auf die nachrangig vorgeschriebenen Fahrbahnen für den schnelleren Kraftfahrzeugverkehr aus oder nutzen regelwidrig die für den Fußgängerverkehr vorgese-

henen Gehwege, wodurch es regelmäßig zu gefährlichen Konfliktstrukturen kommt.

Hierbei muss jedoch berücksichtigt werden, dass der Verkehrsraum in den meisten Städten und Kommunen durch bauliche Gegebenheiten begrenzt ist und ein Ausbau der für die Nutzung von Elektrokraftfahrzeugen erforderlichen Infrastruktur zu einem zusätzlichen „Verteilungskampf“ um Verkehrswege führen wird.

2.3 Ausrüstung mit Fahrtrichtungsanzeigern

Der Arbeitskreis fordert eine verbindliche Ausrüstung künftiger einspuriger, im Stehen gefahrener Elektrokraftfahrzeuge mit Fahrtrichtungsanzeigern.

Die Ausstattung von Elektrokraftfahrzeugen mit Fahrtrichtungsanzeigern wurde bereits im Vorfeld des 58. Deutschen Verkehrsgerichtstages von zahlreichen Verbänden und Organisationen gefordert, da die bisherige Regelung in § 11 Abs. 3 eKFV zur Ankündigung der Richtungsänderung mittels Handzeichen erhebliche Risiken in der sicheren Führung eines in sich instabilen Fortbewegungsmittels birgt.

Nicht zuletzt die Untersuchungen der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) im Rahmen der Fahrtests von Elektrokleinstfahrzeugen zum Abbiegen haben gezeigt, dass das Geben von Handzeichen sehr viel kritischer anzusehen ist, wenn das Fahrzeug im Stehen und nicht im Sitzen gefahren wird. Die fehlende Ankopplung an das Fahrzeug mit der zweiten Hand und die dadurch verursachten Freiheitsgrade bewirken eine instabile Fahrweise, weil das Fahrzeug nur mit einer Hand an der Lenkeinrichtung gefahren wird, die zweite Hand die Richtungsänderung anzeigt und der zusätzliche Kontakt des Fahrers zum Fahrzeug über den Sitz fehlt. Aus diesem Grund hat die Bundesanstalt für Straßenwesen die Verwendung von Fahrtrichtungsanzeigern für im Stehen gefahrene Fahrzeuge in ihrem Untersuchungsbericht empfohlen.⁷

Vor diesem Hintergrund ist es dem Verfasser unerklärlich, warum sich ausgerechnet ein Vertreter der Bundesanstalt für Straßenwesen im Rahmen der im Arbeitskreis geführten Diskussion lediglich für eine verbindliche Ausrüstung von einspurigen, im Stehen gefahrenen Elektrokleinstfahrzeugen (somit lediglich Elektro-Tretroller) ausgesprochen und in letzter Konsequenz durchgesetzt hat. Darüber hinausgehende Elektrokleinstfahrzeuge (zum Beispiel Segways mit oder ohne Sitz) werden somit nicht von dieser Empfehlung erfasst, obwohl die Bundesanstalt für Straßenwesen in ihrem Untersuchungsbericht eine Verwendung von Fahrtrichtungsanzeigern für jedwede Form für im Stehen gefahrene Fahrzeuge empfohlen und dabei keine Unterscheidung zwischen der Ein- oder Mehrspurigkeit des Fahrzeugs gemacht hat.

Insoweit sollten sämtliche Elektrokleinstfahrzeuge im Sin-

ne der Verkehrssicherheit mit Fahrtrichtungsanzeigern ausgestattet werden, um eben die von der BASt beschriebene Instabilität durch die stehende Fahrweise kompensieren zu können. Etwaige Bedenken einzelner Arbeitskreisteilnehmer über die technischen und vor allem rechtlichen Möglichkeiten zur Anbringung von Fahrtrichtungsanzeigern an beweglichen Fahrzeugteilen sowie zur Einhaltung der Mindestabstandsvorgaben dürften mit Blick in die nationale Vorschriftenlage unbegründet sein. Dementsprechend sollten die bislang fakultativen Vorgaben in § 5 Abs. 4 Satz 2 eKFV als verbindliche Ausrüstungsvorschrift formuliert werden.

2.4 Noch keine Ausweitung auf Elektrokleinstfahrzeuge ohne Lenkstange

Der Arbeitskreis hält zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Legalisierung weiterer Elektrokleinstfahrzeuge, insbesondere ohne Lenkstange, für nicht sinnvoll. Er empfiehlt eine weitere Beobachtung unter Berücksichtigung der Erfahrungen im Ausland.

Auch die vom Arbeitskreis formulierte Empfehlung zur gegenwärtigen Vernachlässigung einer Legalisierung weiterer Formen von Elektrokleinstfahrzeugen (insbesondere ohne Lenk- und Haltestange) fand regen Zuspruch bei den Arbeitskreisteilnehmern und ist ein konsequenter Schlußfolgerung zur gleichlautenden Ablehnung des Bundesrates im Rahmen der Beschlussfassung zur Elektrokleinstfahrzeugeverordnung in seiner Sitzung vom 17. Mai 2019.⁸

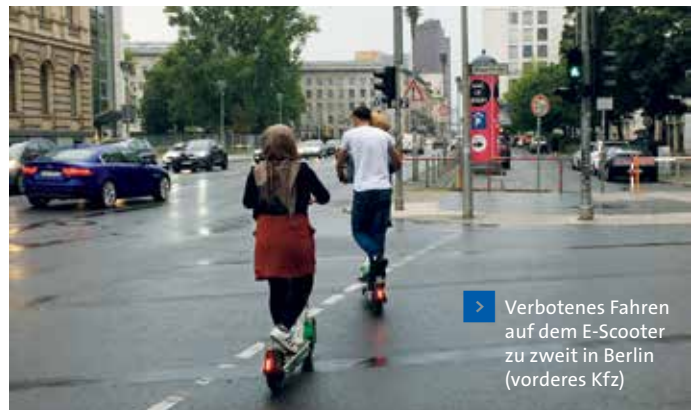
Insbesondere die Erfahrungen mit regelwidrig in Betrieb genommenen Elektrokleinstfahrzeugen im öffentlichen Verkehrsraum und die Erkenntnisse der Bundesanstalt für Straßenwesen im Rahmen von

fahrdynamischen Untersuchungen⁹ haben gezeigt, dass eine sichere Handhabung von selbstbalancierenden Fahrzeugen ohne Lenk- und Haltestange nur sehr schwer möglich ist und hierdurch kaum kalkulierbare Konfliktstrukturen mit anderen Verkehrsteilnehmern entstehen können.

Letztendlich muss unter Berücksichtigung der aktuellen Erkenntnislage festgehalten

die Durchführung einer konsequenten und professionellen Verkehrsüberwachung, um delinquentes Verhalten zu bekämpfen und generalpräventive Wirkung durch gleichzeitige Aufklärung zu entfalten.

Im Verlauf der fachlichen Teilnehmerdiskussion zu diesem Thema monierten polizeiliche Vertreter, dass die Verleihfirmen nur selten oder unter erheblichem Ermittlungsauf-



werden, dass es sich bei den einschlägigen Elektrokleinstfahrzeugen ohne Lenk- und Haltestange um „Spaßfahrzeuge“ handelt, die im Gesamtkontext des ohnehin stark belasteten Straßenverkehrsraums keinen nennenswerten Vorteil versprechen und derzeit noch erhebliche Sicherheitsrisiken mit sich bringen.

2.5 Bereitstellung von Nutzerdaten durch die Verleihfirmen

Der Arbeitskreis stellt fest, dass für die Verkehrssicherheit eine effektive Verfolgung von Verkehrsverstößen erforderlich ist. Zu diesem Zweck muss auch gewährleistet sein, dass die Verleihfirmen die dazu notwendigen Nutzerdaten erfassen und den Verfolgungsbehörden zur Verfügung stellen.

Wesentlicher Aspekt einer erfolgreichen Verkehrssicherheitsarbeit ist zweifelsfrei auch

wand die für die Bearbeitung von Verkehrsverstößen (zum Beispiel unerlaubtes Entfernen vom Unfallort) erforderlichen Nutzerdaten zur Verfügung stellen. Hinzu kommt die Problematik, dass die registrierten Nutzerdaten nicht zwangsläufig Echtpersonalien enthalten müssen, da sie ohne Identifizierungsnachweis (zum Beispiel durch Personalausweis oder Reisepass) und gesicherte Beweiskette erfasst werden.

2.6 Verbindliche Vorgaben für Abstellplätze

Der Arbeitskreis hält die derzeitige Abstellpraxis der Leih-E-Scooter für nicht akzeptabel. Er ist der Auffassung, dass es verbindlicher Vorgaben für Abstellplätze bedarf. Der Arbeitskreis fordert, eine bundeseinheitliche Regelung zu schaffen.

Im Rahmen der öffentlichen Diskussion zur Nutzung von Elektrokleinstfahrzeugen wird regelmäßig auch die bestehende Abstellpraxis von Leih-Elektro-Tretrollern bemängelt. In

⁷ Bundesanstalt für Straßenwesen: Untersuchung zu Elektrokleinstfahrzeugen, Berichte der BASt, Fahrzeugtechnik, Heft F 125, S. 25.

⁸ BR-Drucksache 158/19 vom 17. Mai 2019, S. 11.

⁹ Bundesanstalt für Straßenwesen: Untersuchung zu Elektrokleinstfahrzeugen, Berichte der BASt, Fahrzeugtechnik, Heft F 125, S. 88.

den meisten Bundesländern unterfällt der gewerbliche Verleih solcher Kraftfahrzeuge dem straßenverkehrsrechtlichen Gemeingebrauch und ist somit von dem Erfordernis einer Sondernutzungserlaubnis befreit. Hierdurch wird zwar die individuelle Mobilität durch sogenannte „Free-Floating-Konzepte“ begünstigt, allerdings führt diese Praxis letztendlich auch zu einer unkontrollierten und teilweise behindernden Abstellpraxis durch die Nutzenden.

Vor diesem Hintergrund fordert der Arbeitskreis berechtigtweise die Schaffung einer bundeseinheitlichen Regelung, um den betroffenen Städten eine gewisse Handlungs- und Rechtssicherheit zu geben. In diesem Zusammenhang wurden jedoch Bedenken einzelner Arbeitskreisteilnehmer vorgetragen, dass eine bundesweit einheitliche Regelung womöglich lokale Besonderheiten oder Erfordernisse verkennen und in der Folge ungewollte Konsequenzen mit sich bringen könnte. Auf Konfrontation mit diesem Einwand wurde jedoch einhellig entgegnet, dass eine bundeseinheitliche Regelung nicht zwangsläufig auch die Möglichkeit einer landesinternen Ausführungsvorschrift verbieten muss.

Nach Auffassung des Verfassers zeigen insbesondere die positiven Erfahrungen aus anderen Ländern (zum Beispiel Bulgarien), dass die Festlegung und Markierung von Auf- und Abstellplätzen für Elektrokraftfahrzeuge als erfolgskritischer Faktor in der Ordnung des Verkehrsraums verstanden werden muss.

2.7 Einführung einer Prüfbescheinigungspflicht

Der Arbeitskreis setzt sich mehrheitlich für die Einführung einer Prüfbescheinigung zum Führen eines Elektrokraftfahrzeuges als Kraftfahrzeug ein.

Den nachfolgenden Ausführungen zur Empfehlung einer Prüfbescheinigungspflicht muss vorweggenommen werden, dass dieses Thema höchst kontrovers in dem Arbeitskreis diskutiert wurde und im Rahmen einer Abstimmung lediglich eine Mehrheit von circa 60 Prozent der Stimmen erfahren hat.

Die Argumentationsketten gegen die Einführung eines entsprechenden Nachweises über die Vorschriften- und Handhabungskenntnisse waren vielfältig und reichten von einer niedrigen Unfallbilanz jugendlicher Elektrokraftfahrzeug-Führer über einen Vergleich mit den ebenfalls vom Fahrerlaubnisrecht befreiten Fahrrädern mit Trethilfe (Pedelecs) bis hin zu Bedenken über die rechtliche Einordnung von ausländischen Fahrerlaubnissen als Fahrberechtigungs nachweis für prüfbescheinigungspflichtige Elektrokraftfahrzeuge.

Demgegenüber wurde argumentiert, dass es sich bei Elektrokraftfahrzeugen um Kraftfahrzeuge im straßenverkehrsrechtlichen Sinne handele und sich daher ein Vergleich mit den im Rahmen einer gesetzlichen Fiktion vom Kraftfahrzeugbegriff ausgenommenen Pedelecs erübrige. Darüber hinaus berechtigen ausländische Fahrerlaubnisse nach § 5 Abs. 1 Satz 2 FeV derzeit auch zum Führen von prüfbescheinigungspflichtigen Kraftfahrzeugen im Inland, sodass hier keine abweichende Rechtslage im Fall der Einführung einer Prüfbescheinigungspflicht für Elektrokraftfahrzeuge zu erwarten sein dürfte.

Erschreckend war jedoch die Argumentation, dass jugendliche Fahrer von Elektrokraftfahrzeugen keinen nennenswerten Anteil in der aktuellen Unfallbilanz abbilden und Trunkenheitsdelikte im Zusammenhang mit Elektro-Tretrollern nahezu ausschließlich durch erwachsene Personen begangen werden. Nach Auf-

fassung des Verfassers sprechen die vorgenannten Gegenargumente aber eben genau für eine Prüfbescheinigungspflicht, da bereits erwachsene Personen mit einer im Regelfall absolvierten Fahrschul Ausbildung offensichtlich nicht über die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse zum Führen von Elektrokraftfahrzeugen verfügen. Es muss also im Interesse der Verkehrssicherheit liegen, dass die „Erwachsenen von morgen“ im Rahmen der theoretischen Ausbildung die einschlägigen Vorschriften zur Teilnahme am Straßenverkehr vermittelt bekommen und eine gewisse Handhabungssicher-

heit für die besonderen fahrdynamischen Eigenschaften von Elektrokraftfahrzeugen im Zuge einer praktischen Ausbildung erlangen.

Auch die Bundesanstalt für Straßenwesen hat sich in ihrem Untersuchungsbericht für die Einführung einer Prüfbescheinigung und dem Mindestalter von 15 Jahren als Zugangskriterium für das erlaubte Führen von Elektrokraftfahrzeugen im öffentlichen Verkehrsraum ausgesprochen.¹⁰

¹⁰ Bundesanstalt für Straßenwesen: Untersuchung zu Elektrokraftfahrzeugen, Berichte der BAST, Fahrzeugtechnik, Heft F 125, S. 79 f.

Alternativ zu einer Prüfbescheinigungspflicht bietet sich aus Sicht des Verfassers höchstens eine Thematisierung der Handhabungs- und Vorschriftenkenntnis im Rahmen eines verpflichtenden Schulunterrichts in Form der noch in einigen Bundesländern praktizierten „Mofa-Ausbildung“ an.¹¹

3. Fazit

Nach eingehender Betrachtung der formulierten Empfeh-

lungen und Berücksichtigung der im Rahmen des Arbeitskreises geführten Diskussionen kann festgehalten werden, dass es in vielen Themenbereichen einen breiten Konsens zwischen den Teilnehmern gab, der sich in den durchaus sinnvollen und vor allem der Verkehrssicherheit dienenden Empfehlungen widerspiegelt. Mit Blick auf die Auswahl der geladenen Referenten wäre jedoch die Berücksichtigung eines Vertreters aus der polizeilichen Verkehrsüberwachungspraxis durch das Gremium des Deutschen Verkehrsgerichtstages wünschenswert gewesen. ■

Zur Nachfüll- und Austauschpflicht bei Verbandkästen

Von Dr. Adolf Rebler, Maxhütte-Haidhof¹

§ 35 h StVZO schreibt vor, dass Kraftfahrzeuge Erste-Hilfe-Material mitzuführen haben. Zur Art, Menge und Beschaffenheit verweist die Vorschrift auf die DIN 13164. Was ist vom Fahrzeughalter zu veranlassen, wenn Material verbraucht oder das Haltbarkeitsdatum abgelaufen ist? Eine Nachfüllpflicht wird allgemein bejaht. Doch gibt es auch eine Austauschpflicht?

1. Die gesetzliche Regelung zur Ausrüstung von Kfz mit Erste-Hilfe-Material

§ 35 h StVZO regelt die Ausrüstung von Kraftfahrzeugen mit Erste-Hilfe-Material. Nach Abs. 1 der Vorschrift sind in

Kraftomnibussen Verbandkästen, die selbst und deren Inhalt an Erste-Hilfe-Material dem Normblatt DIN 13164, Ausgabe Januar 1998 oder Ausgabe Januar 2014, entsprechen, mitzuführen. Für andere Kfz sieht § 35 h Abs. 2 nur vor, dass entsprechendes Erste-Hilfe-Material vorhanden sein muss; als Behälter dafür ist kein Verbandkasten vorgeschrieben, es genügt ein „Behältnis, das so beschaffen ist, dass es den Inhalt vor Staub und Feuchtigkeit sowie vor Kraft- und Schmierstoffen ausreichend schützt“.

Mit Änderungsverordnung vom 21. Juli 1969² wurde die Mitführipflicht auf alle Kfz, deren durch die Bauart bedingte Höchstgeschwindigkeit 6 km/h übersteigt, erstreckt. Bis dahin waren nur die Halter von Kraft-

² BGBl. I, 845; VkB. 1969, 372.

omnibussen verpflichtet, Verbandkästen mitzuführen.³ Nach der amtlichen Begründung sollten ausgenommen nun nur noch Fahrzeuge sein, bei denen die Unterbringung schwierig wäre oder die nur mit einem geringen Anteil am Unfallgeschehen beteiligt sind (zum Beispiel Zweiradfahrzeuge, Krankenfahrstühle, Anhänger, Zug- und Arbeitsmaschinen in der Land- oder Forstwirtschaft). Art, Menge und Beschaffenheit sollten sich „nach DIN 13164 Blatt 1“⁴ richten. Die Anforderungen in diese Norm seien das Ergebnis intensiver Beratungen aller in „Fragen der Erstversorgung Unfallverletzter im Straßenverkehr fachlich kompetenten Stellen“; sie entsprächen den modernen Erkenntnissen der Verkehrsmedizin und seien darauf abgestellt, die Erstversorgung bei einem schwereren Straßenverkehrsunfall durch einen potenziellen Helfer zu gewährleisten. Hinsichtlich des Behältnisses sollte nicht ausschließlich nur der Verbandkasten (wie bei Omnibussen) zugelassen sein, sondern auch Taschen oder Kissen.

Der Inhalt eines Kfz-Verbandkastens nach DIN 13164 besteht aus:

- > 1 Heftpflaster DIN 13019, 5 m x 2,5 cm
- > 14-teiliges Pflaster set bestehend aus:
 - 4 Wundschnellverbände DIN 13019, 10 cm x 6 cm
 - 2 Fingerkuppenverbände
 - 2 Fingerverbände, 12 cm x 2 cm
 - 2 Pflasterstrips, 1,9 cm x 7,2 cm
 - 4 Pflasterstrips, 2,5 cm x 7,2 cm
- > 2 Hautreinigungstücher (nicht für offene Wunden)
- > 1 Verbandpäckchen DIN 13151, 6 cm x 8 cm
- > 2 Verbandpäckchen DIN 13151, 8 cm x 10 cm
- > 1 Verbandpäckchen DIN 13151, 10 cm x 12 cm
- > 1 Verbandtuch DIN 13152 (für Brandwunden), 40 cm x 60 cm
- > 1 Verbandtuch DIN 13152, 60 cm x 80 cm
- > 6 Wundkompressen, 10 cm x 10 cm
- > 2 Fixierbinden DIN 61634, 6 cm x 4 m
- > 3 Fixierbinden DIN 61634, 8 cm x 4 m
- > 2 Dreiecktücher DIN 13168
- > 1 Rettungsdecke, Mindestmaße 210 cm x 160 cm

³ Amtl. Begr. VkB. 1969, 394/399.

⁴ Damals Ausgabe April 1968.

- > 1 Schere DIN 58279
- > 4 Einmalhandschuhe
DIN EN 455
- > 1 Erste-Hilfe-Broschüre
- > 1 Inhaltsverzeichnis

2. Die Problematik der Verweisung auf DIN-Normen

2.1 Technik und Zulässigkeit der Verweisung

Die Vorschrift des § 35 h StVZO legt nicht selbst fest, welchen Inhalt der Verbandkasten haben muss, sondern verweist hierzu auf die DIN 13164. Die Verweisung dient der Gesetzesökonomie⁵: Der Normgeber muss nicht detailliert in der StVZO all die Ausrüstungsgegenstände selbst auflisten, die in anderen – „fachlich dafür ohnehin besser geeigneten“ – Regelwerken bereits aufgezählt werden.

Es ist nicht ungewöhnlich, dass eine gesetzliche Vorschrift eine Regelung nicht selbst ausformuliert, sondern im Text Bezug nimmt auf die Regelung einer insoweit zitierten anderen Gesetzesvorschrift. In einer Entscheidung vom 31. Januar 1989 führt der Bayerische Verfassungsgerichtshof⁶ dazu aus:

„Die ... Gesetzgebungstechnik der Verweisung von einer Rechtsvorschrift auf eine andere Regelung desselben oder eines anderen Normgebers ist weit verbreitet. Solche Verweisungen können sowohl statisch als auch dynamisch sein. Bei einer statischen Verwei-



> Erste Hilfe-Material gemäß § 35 h StVZO

sung nimmt der Normgeber lediglich diejenige Fassung der anderen Vorschrift in Bezug, die bei Erlass seiner Verweisungsregelung gilt. Er weiß in diesem Fall genau, welchen Inhalt seine Regelung durch die Bezugnahme auf die andere Bestimmung enthält und so lange behält, bis er selbst eine andere normative Entscheidung trifft. Eine Änderung der in Bezug genommenen Vorschrift hat bei einer statischen Verweisung keinen Einfluss auf den Inhalt der verweisenden Norm. Demgegenüber bezieht sich eine dynamische Verweisung auf die jeweils geltende Fassung der Bestimmung, auf die verwiesen wird. Ändert sich diese, so erhält dadurch zugleich die verweisende Rechtsvorschrift einen anderen Inhalt als denjenigen, den der Normgeber bei ihrem Erlass kannte.

Der BayVerfGH hat in seiner bisherigen Rechtsprechung weder statische noch dynamische Verweisungen von Landesrecht auf Bundesrecht für verfassungsrechtlich bedenk-

lich erachtet; er hat darin lediglich einen technischen Behelf gesehen, dessen sich der Normgeber bedienen kann.

Das BVerfG hat die Gesetzgebungstechnik der Verweisung ebenfalls grundsätzlich gebilligt, allerdings bei dynamischen Verweisungen unter strengeren verfassungsrechtlichen Voraussetzungen als bei statischen.

Die Literatur nimmt einen differenzierten Standpunkt ein; die dynamische Verweisung wird teilweise als verfassungswidrig oder als verfassungsrechtlich bedenklich angesehen ...“

Da in § 35 h StVZO die jeweilige Fassung der DIN genannt wird, handelt es sich um eine statische Verweisung; die Regelung ist also als Verweisung unter dem Aspekt der Bestimmtheit der Norm „akzeptabel“. Allerdings wird nicht auf eine Rechtsnorm verwiesen, sondern auf ein privates Regelwerk. Damit ergibt sich ein – weiteres – Problem.

2.2 Die Verweisung auf außerrechtliche Regelwerke

2.2.1 Der Charakter von DIN-Normen

DIN-Normen sind keine Gesetze, Rechtsverordnungen, amtlichen Erlasse oder Bekanntmachungen. Denn für die Annahme einer Rechtsnorm fehlt es an der notwendigen Allgemeinverbindlichkeit, für die eines amtlichen Erlasses oder einer Bekanntmachung an dem Erfordernis der Herkunft aus einem Amt. Die in den Ausschüssen des Deutschen Institutes für Normung e. V. erarbeiteten DIN-Normen sind als private Normenwerke zu beurteilen.⁷ Eine Verweisung auf DIN-Normen dient dazu, technischen Standards unmittelbare Rechtsverbindlichkeit zukommen zu lassen.⁸

2.3 Die aktuelle gesetzliche Regelung als Konkretisierung rechtsstaatlicher Anforderungen

Auch Verweisungen auf private Regelwerke werden als grundsätzlich zulässig erachtet, wenn auf es sich um eine statische Verweisung handelt.⁹ Voraussetzung ist, dass sich der Betroffene bei der Bezugnahme auf DIN-Normen in Gesetzen verlässlich und ohne erhebliche Schwierigkeiten Kenntnis vom Inhalt der Regelungen verschaffen kann.¹⁰ Bei einer Verweisung auf Veröf-

⁵ BayVerfGH, Entsch. v. 31. Januar 1989 – Vf.1-VII/88 – BayVBl. 1989, 267.

⁶ BayVerfGH, Entsch. v. 31. Januar 1989 – Vf.1-VII/88 – BayVBl. 1989, 267.

⁷ BGH, Urt. v. 26. April 1990 – I ZR 79/88 (KG) – NJW-RR 1990, 1452.

⁸ BVerfG, Urt. v. 27. Juni 2013 – 3 C 21.12 – BVerwGE 147, 100.

⁹ OVG Lüneburg, Urt. v. 27. Juli 1990 – 6 OVG A 60/88 – NVwZ-RR 1991, 106.

¹⁰ BVerfG, Urt. v. 27. Juni 2013 – 3 C 21.12 – BVerwGE 147, 100.

fentlichungen privater Stellen müssen diese nach Titel, Datum, Fundstelle und Bezugsquelle in dem verweisenden Gesetz aufgeführt werden; außerdem ist die archivmäßige Aufbewahrung der in Bezug genommenen Texte bei einer amtlichen Stelle erforderlich.¹¹

Zumindest seit 1984 genügt § 35 h StVZO diesen Erfordernissen. Mit Änderungsverordnung vom 16. November 1984¹² wurde dem § 35 h nämlich folgender Abs. 4 angefügt: „(4) Die Normen sind im Beuth Verlag GmbH, Postfach 11 45, 1000 Berlin 30 erschienen und beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert niedergelegt.“

Die amtliche Begründung¹³ sagt dazu aus: „Technische Regeln nichtstaatlicher Verbände, auf die in einer Rechtsvorschrift verwiesen wird, werden durch die Verweisung zum Bestandteil der verweisenden Norm. Diese Inkorporationswirkung legt den Gedanken nahe, an die Verkündung der technischen Regeln dieselben Anforderungen zu stellen, wie an die Verkündung der Verweisungsnorm selbst. Bei Verweisungen in Rechtsverordnungen würde dies gemäß Artikel 82 Abs. 1 Satz 2 GG bedeuten, dass das Verweisungsobjekt im Bundesgesetzblatt oder in einem der in dem Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen zugelassenen anderen Verkündungsblätter zu veröffentlichen wäre, wenn nicht durch spezialgesetzliche Ermächtigungen (Beispiel § 7 Abs. 2 BlmSchG) weitere Publikationsformen zugelassen sind. Dennoch wurde es bisher allgemein für zulässig gehalten, in Rechtsverordnungen auch ohne eine entsprechende gesetzliche Ermächtigung auf technische Regeln nichtstaatlicher Verbände zu verweisen, sofern bestimmte Voraussetzungen – Angabe des Datums

der Bekanntgabe und der Bezugsquelle, Zugänglichkeit und so weiter – erfüllt wurden. Nach der Rechtsprechung des BVerwG (NJW 1962, 506) sind folgende Mindestvoraussetzungen erforderlich:

„Den Erfordernissen der Rechtssetzung muss eine Rechtsnorm in allen ihren Teilen entsprechen. Das ist zu beachten, wenn eine Anordnung, die nicht schon an sich Rechtsnorm ist, in den Inhalt einer Rechtsnorm einbezogen werden soll. Wird sie nicht wörtlich in den Text der Rechtsnorm aufgenommen oder als Anlage mit ihr verkündet, kann sie der Rechtsnormqualität als ergänzender Bestandteil der Rechtsnorm nur dann teilhaftig werden, wenn die Erfordernisse der Rechtssetzung anderweitig gewahrt sind. Dafür sind folgende Mindestforderungen herzuleiten: Die Rechtsnorm muss erkennbar zum Ausdruck bringen dass sie die außenstehende Anordnung zu ihrem Bestandteil macht; in der ergänzten Rechtsnorm muss die ergänzende Anordnung hinreichend bestimmt bezeichnet sein; die Verlautbarung der ergänzenden Anordnung muss für den Betroffenen zugänglich und ihrer Art nach für amtliche Anordnungen geeignet sein.“

§§ 35, 55 und 59 erfüllen die ersten beiden Mindestforderungen. DIN-Blätter beziehungsweise VDE-Bestimmungen sind jedoch ihrer Art nach für amtliche Anordnungen keine geeignete Verlautbarung. Um aber den Betroffenen zumindest nicht unzumutbare Nachforschungen aufzuerlegen und die Auffindung des jeweiligen Normblatts zu erleichtern, sind Hinweise auf die Fundstellen aufgenommen worden.“

Mit Änderungsverordnung vom 14. Juni 1988¹⁴ wurde § 35 h Abs. 4 geändert und ein neuer § 73 in die StVZO eingefügt, der in der aktuellen Fassung wie folgt lautet:

„§ 73 – Technische Festlegungen: Soweit in dieser Verordnung auf DIN- oder ISO-Normen Bezug genommen wird, sind diese im Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, VDE-Bestimmungen auch im VDE-Verlag, Bismarckstr. 33, 10625 Berlin, erschienen. Sie sind beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.“

Die amtliche Begründung dazu sagt: „Sofern in dieser Verordnung auf Normen hingewiesen wurde, ist in den einzelnen Paragraphen in einem gesonderten Absatz darauf hingewiesen worden, wo diese Normen zu beziehen sind und wo sie archivmäßig gesichert niedergelegt werden. Nunmehr soll dies gesondert in § 73 geregelt werden. Aus diesen Gründen können die entsprechenden Hinweise in § 35h Abs. 4 (alt), ... gestrichen werden.“

2.4 Überprüfung des § 35 h StVZO anhand rechtsstaatlicher Anforderungen

Rechtsverordnungen sind in Gesetz- und Verordnungsblättern zu verkünden. Ist eine Verordnung nicht in dieser Form verkündet worden, so ist sie nicht ordnungsgemäß bekannt gegeben und damit nicht existent.¹⁵ Denn die verfassungsrechtlich vorgeschriebene Verkündung ist nicht bloßer Selbstzweck, sondern integrierender Teil des Rechtsetzungsaktes.¹⁶ Sie dient außer ihrem Zweck, die Normunterworfenen von der für sie geltenden Rechtslage zu unterrichten, vor allem der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit. Die Veröffentlichung einer Vorschrift in dem für ihre Verkündung bestimmten amtlichen Publikationsorgan gewährleistet kraft staatlichen Rechtsetzungsakts, dass der veröffent-

lichte Inhalt so lange gilt, wie der Text der Vorschrift nicht formgerecht geändert wird.¹⁷ Dabei muss die Rechtsnorm diesen Anforderungen in all ihren Teilen entsprechen.¹⁸ Die hinlängliche Publizität von allgemeinverbindlichen, mit Außenwirkung ausgestatteten Rechtsregeln ist ein für alle Normsetzungsakte geltendes rechtsstaatliches (Wirksamkeits-)Erfordernis.¹⁹ Dieses Publizitätserfordernis gilt ebenso für im Verweisungswege inkorporierte Regelungen; auch sie müssen für den Betroffenen verlässlich und ohne unzumutbare Erschwernis zugänglich sein.²⁰ Dies ist zu bedenken, wenn der Gesetz- oder Verordnungsgeber in einer Norm auf Regelungen verweist, denen an sich keine Rechtsnormqualität zukommt.²¹ Eine Verkündung in den für Rechtsnormen üblichen Verkündungsorganen wäre aber in vielen Fällen unpraktikabel und widerspräche dem Sinn der Verweisung: nämlich das Gesetz zu „entfrachten“. Da es sich bei DIN-Normen nicht um Verordnungen handelt, sind die maßgeblichen Anforderungen an die Verkündung nicht Art. 82 GG zu entnehmen; sie ergeben sich stattdessen (direkt) aus dem Rechtsstaatsprinzip.²² Notwendig ist aber immer, dass dem Bestimmtheitsgrundsatz genügt wird und die alternativ gewählte Form der Veröffentlichung der für die verweisende Norm geltenden Form so nahe wie möglich kommt.

Bei einer Verweisung auf Veröffentlichungen privater Stellen müssen diese deshalb nach

11 OVG Lüneburg, Urt. v. 27. Juli 1990 – 6 OVG A 60/88 – NVwZ-RR 1991, 106.
12 VkBli. 1985, 53.
13 VkBli. 1985, 77.

14 VkBli. 1988, 450.

15 OVG Niedersachsen, Urt. v. 27. Juli 1990 – 6 OVG A 60/88 – NVwZ-RR 1991, 106 dagegen: Nichtigkeit als Rechtsfolge.

16 OVG Niedersachsen, Urt. v. 27. Juli 1990 – 6 OVG A 60/88 – NVwZ-RR 1991, 106 unter Berufung auf BVerwG, Urt. v. 28. November 1963 – I C 74.61 – BVerwGE 17,192

17 BVerwG, Urt. v. 28. November 1963 – I C 74.61 – BVerwGE 17,192; OVG Niedersachsen, Urt. v. 27. Juli 1990 – 6 OVG A 60/88 – NVwZ-RR 1991, 106.

18 BVerwG, Urt. v. 29. August 1961 – I C 14.61 – DVBl. 1962, 137; OVG Niedersachsen, Urt. v. 27. Juli 1990 – 6 OVG A 60/88 – NVwZ-RR 1991, 106.

19 BVerfG, Urt. v. 22. November 1983 – 2 BvL 25/81 – BVerfGE 65, 283; BVerwG, Urt. v. 27. Juni 2013 – 3 C 21.12 – BVerwGE 147, 100.

20 BVerfG, Urt. v. 22. November 1983 – 2 BvL 25/81 – BVerfGE 65, 283; BVerwG, Urt. v. 27. Juni 2013 – 3 C 21.12 – BVerwGE 147, 100.

21 OVG Niedersachsen, Urt. v. 27. Juli 1990 – 6 OVG A 60/88 – NVwZ-RR 1991, 106.

22 BVerwG, Urt. v. 27. Juni 2013 – 3 C 21.12 – BVerwGE 147, 100.

Titel, Datum, Fundstelle und Bezugsquelle im verweisenden Gesetz aufgeführt werden; außerdem notwendig ist die archivmäßige Aufbewahrung der Texte, auf die Bezug genommen wird. Dass darüber hinaus der Erwerb des privaten Regelwerks kostenfrei möglich ist (die DIN 13164 kostet immerhin rund 50 Euro), ist nicht notwendig. Hier ist vielmehr auf den konkreten Adressatenkreis der Regelung abzustellen²³, wobei einem Fahrzeughalter – ähnlich wie bei einem Fahrerlaubnisinhaber für die Beibringung eines Fahreignungsgutachtens²⁴ – grundsätzlich wohl zugemutet würde, hier eventuell auch die Kosten zu tragen.²⁵

²³ BVerwG, Urt. v. 27. Juni 2013 – 3 C 21.12 – BVerwGE 147, 100.

²⁴ Siehe hierzu BVerwG, Urt. v. 12. März 1985 – 7 C 26/83 – BVerwGE 71, 93-99.

²⁵ Notwendig ist dies nicht, da der Inhalt eines Verbandskastens leicht im Internet zu recherchieren ist und der Handel „genormte“ Produkte anbietet.

Bei der Vorschrift des § 35 h StVZO ergibt sich der genaue Inhalt der Norm erst durch Kenntnis der DIN 13164. Wie man an die Vorschrift „rannkommt“, ergibt sich allerdings aus § 73 StVZO. Nach dem oben Gesagten ist damit die Bestimmung, dass und wie Fahrzeuge mit Erste-Hilfe-Material auszurüsten sind, hinreichend bestimmt und damit verbindlich.

3. Ergibt sich darüber hinaus aber auch eine Nachfüll- und Austauschpflicht?

Immer wieder diskutiert wird in Literatur und Praxis die Frage, ob verbrauchtes Erste-Hilfe-Material nachzufüllen ist und ob Material, das mit einem Ablaufdatum versehen ist, mit Überschreiten dieses „Verfallsdatums“ auszutauschen ist. Ob eine Nachfüll- und Austausch-

pflcht besteht, kann sich nur aus der Vorschrift des § 35 h StVZO ergeben. Dazu ist die Vorschrift auszulegen, ihr Inhalt ist festzustellen.

Grundsätzlich gibt es folgende Auslegungsmethoden²⁶:

- > Auslegung nach dem Wortlaut (grammatische Interpretation): Es ist vom Wortlaut des in der Vorschrift enthaltenen Begriffes auszugehen und der Wortsinn zu ermitteln
- > Systematische Auslegung: Auslegung nach dem Kontext einer Vorschrift, nach ihrem Regelungs- und Bedeutungszusammenhang
- > Auslegung nach dem Zweck (teleologische Auslegung): Jede Norm verfolgt einen Zweck, der sich aus der zu-

²⁶ Siehe hierzu zum Beispiel Schmalz, Methodenlehre, 4. Auflage 1998, RN 230 ff.

grunde liegenden Interessenlage und ihrer Bewertung durch den Gesetzgeber ergibt und der bei der Auslegung und Anwendung der Norm zu berücksichtigen ist.

3.1 Nachfüllpflicht

Eine Nachfüllpflicht kann § 35 h StVZO danach entnommen werden: Wurde Erste-Hilfe-Material verbraucht und nicht wieder ersetzt, entspricht der Inhalt nicht (mehr) der DIN-Norm. Eine Nachfüllpflicht ergibt sich damit unproblematisch aus dem Wortlaut der Vorschrift.

3.2 Austauschpflicht

3.2.1 Meinung in der Literatur

Weiter wird die Meinung vertreten, aus § 35 h StVZO ergäbe sich auch eine Pflicht, ver-

tetes Material auszutauschen. Hentschel/König/Dauer²⁷ schreiben dazu: „Wenn bei einzelnen oder allen Materialien des Erste-Hilfe-Materials das Mindesthaltbarkeitsdatum überschritten ist, liegt ein Verstoß gegen § 35 h vor. Die Norm fordert zwar nicht ausdrücklich, dass Erste-Hilfe-Material nur dann mitgeführt werden darf, wenn das Mindesthaltbarkeitsdatum nicht überschritten ist. Auch das Normblatt DIN 13164 besagt nichts über das Verfallsdatum. Aus der StVZO ergibt sich auch keine ausdrückliche Verpflichtung zur Überprüfung des Erste-Hilfe-Materials auf Verfallsdaten. Aber § 4 Medizinproduktgesetz legt fest, dass Medizinprodukte nicht mehr anzuwenden sind, wenn das Datum abgelaufen ist, bis zu dem eine gefahrlose Anwendung nachweislich möglich ist; Verstoß ist ordnungswidrig. Da das Mitführen von Erste-Hilfe-Material, das im Ernstfall nicht ohne Verstoß gegen § 4 Medizinproduktgesetz eingesetzt werden könnte, sinnlos wäre, ist aus Sinn und Zweck von § 35 h abzuleiten, dass die Verpflichtung zum Mitführen von Erste-Hilfe-Material nur erfüllt wird, wenn die Verfallsdaten der einzelnen Materialien noch nicht abgelaufen sind.“

§ 4 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über Medizinprodukte (Medizinproduktegesetz – MPG) „Verbote zum Schutz von Patienten, Anwendern und Dritten“ lautet: „Es ist verboten, Medizinprodukte in den Verkehr zu bringen, zu errichten, in Betrieb zu nehmen, zu betreiben oder anzuwenden, wenn das Datum abgelaufen ist, bis zu dem eine gefahrlose Anwendung nachweislich möglich ist.“

3.2.2 Verweisungsketten

Um zum Medizinproduktegesetz zu kommen, müsste eine Verweisungskette vorliegen

²⁷ Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 45. Auflage 2019, § 35 h StVZO RN 14.

und die Verweisungen müssten zulässig sein. Das Bundesverwaltungsgericht sieht zweifache Verweisungen, also die Verweisung auf eine Norm, die wiederum auf eine weitere Norm verweist, jedenfalls nicht grundsätzlich als unzulässig an.²⁸ Die (vermeintliche) Geltung des MPG ergibt sich allerdings nicht aus einer Verweisung, da die DIN eben gerade das MPG nicht erwähnt. Wie soll der „Otto Normalverbraucher“ auf das MPG kommen? Weisen „Sinn und Zwecke“ des § 35 h StVZO den Weg?

3.2.3 Auslegung und Verweisungen im Falle bußgeldbewehrter Vorschriften

Ein Verstoß gegen § 35 h StVZO ist eine Ordnungswidrigkeit. Ordnungswidrig handelt nach § 24 StVG, § 69 a Abs. 3 Nr. 7 c StVZO, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Kraftfahrzeug unter Verstoß gegen die Vorschrift des § 35 h Abs. 1 bis 3 über Erste-Hilfe-Material in Kraftfahrzeugen in Betrieb nimmt.

Für Strafnormen gebietet Art. 103 Abs. 2 GG als spezielle Ausprägung des rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgebotes die gesetzliche Bestimmtheit der Strafbarkeit und stellt insoweit besonders hohe Anforderungen.²⁹ Auch Bußgeldtatbestände sind an diesem Maßstab zu messen.³⁰ Art. 103 Abs. 2 GG verpflichtet den Gesetzgeber, die Voraussetzungen der Strafbarkeit so genau zu umschreiben, dass Tragweite und Anwendungsbereich der Straftatbestände schon aus dem Gesetz selbst zu erkennen sind.³¹ Zwar ist es grundsätzlich zulässig, dass sich der Inhalt erst im Wege

²⁸ BVerwG, Urt. v. 27. Juni 2013 – 3 C 21.12 – BVerwGE 147, 100.

²⁹ BVerfG, Urt. v. 26. September 1978 – 1 BvR 525/77 – BVerfGE 49, 168; Schmahlin: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke GG, 13. Auflage 2014, Art. 103 RN 53.

³⁰ BVerfG, Urt. v. 4. Februar 1975 – 2 BvL 5/74 – NJW 1974, 664; BVerfG, Beschl. v. 23. Oktober 1985 – 1 BvR 1053/82 – NJW 1986, 1671.

³¹ Schmahlin: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke GG, 13. Auflage 2014, Art. 103 RN 53.

der Auslegung ermitteln lässt. Dabei kommt aber im Strafrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht der grammatikalischen Auslegung eine herausgehobene Bedeutung zu; hier zieht der Wortsinn einer Vorschrift die unübersteigbare Grenze.³² Unter diesem Gesichtspunkt ist für die Bestimmtheit der Strafvorschrift in erster Linie der verstehbare Wortlaut des gesetzlichen Tatbestandes, also die Sicht des Bürgers, maßgebend.³³ Eine Auslegung „nach Sinn und Zweck (des MPG)“ – wie es die Literatur vorschlägt – ist hier damit nicht zulässig.

3.2.4 Grundsätzliche Anwendbarkeit des MPG

Damit der Fahrzeughalter vom Verwendungsverbot des MPG betroffen wäre, müsste er „Anwender“ im Sinne des MPG sein. Bereits das ist aber fraglich. Zum Teil wird in der Kommentarliteratur³⁴ zu § 4 MPG bei diesem Begriff eine Einschränkung auf die Verwendung zu gewerblichen oder wissenschaftlichen Zwecken vorgenommen. Rehmann/Wagner, die diese enge Auslegung ablehnen, führen auch das Beispiel des „Kfz-Verbandkastens“ an, das in dieser Hinsicht als „Problem“ angesehen werde; sie lösen den Fall über die Rechtfertigung nach § 116 OWiG.

Was bei der Diskussion aber immer übersehen wird: § 35 h StVZO ist eine Ausrüstungsvorschrift: Es geht hier also nicht darum, ob jemand tatsächlich Erste Hilfe leistet, sondern rein um das Vorhalten des dazu nötigen Materials. Die „Anwendung“ erfolgt nicht bei der Ausstattung des Fahrzeugs, sondern bei der Hilfeleistung am Unfallort. Aus dem MPG kann also eine

³² BVerfG, Beschl. v. 23. Oktober 1985 – 1 BvR 1053/82; BVerwG, Urt. v. 29. Februar 2012 – 9 C 8/11 – BVerwGE 142, 84.

³³ Schmahlin, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke GG, 13. Auflage 2014, Art. 103 RN 53.

³⁴ Siehe die angeführten Fundstellen in Rehmann/Wagner, MPG, 2. Auflage 2010, § 4 RN 19 ff.

Austauschpflicht nicht abgeleitet werden.

3.2.5 (Weitere) Spezialität bei Verbandkästen

Verbandkästen werden vom Handel darüber hinaus als „Komplettlösung“ zum Kauf angeboten. Sie werden beschrieben als „Verbandkasten gem. DIN 13164“. Wer einen solchen Verbandkasten kauft, genügt damit seiner gesetzlichen Pflicht – so scheint es für den Käufer jedenfalls. Ein Verbandkasten nach „DIN“ – das klingt wie eine Bauartgenehmigung nach § 22 a StVZO. Wer etwas kauft, das der DIN entspricht, braucht sich weiter um nichts mehr zu kümmern – das ist wohl die weitverbreitete Ansicht in der Bevölkerung und das dürfte auch dem Ordnungsgeber klar sein. Dennoch legt er keine unmittelbare Austauschpflicht fest.

4. Zusammenfassung

§ 35 h StVZO verlangt die (erstmalige) Ausrüstung mit Erste-Hilfe-Material. Was unter diesem Material zu verstehen ist, regelt die Norm nicht selbst, sondern verweist hierzu auf die DIN 13164, ein privates Regelwerk. Es handelt sich um eine zulässige statische Verweisung, also die Einbeziehung einer Regelung mit einem bestimmten Geltungsstand. Zusammen mit der Bestimmung, wo die DIN-Normen zu finden sind, ist die Regelung auch unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten akzeptabel. Auch eine Nachfüllpflicht kann § 35 h StVZO entnommen werden, da nicht vollständiges Erste-Hilfe-Material nicht mehr der DIN 13164 entspricht. Eine Austauschpflicht für „abgelaufenes“ Material dagegen besteht nicht: Bei einer – wie § 35 h StVZO – bußgeldbewehrten Norm zieht der Wortlaut die Grenze der zulässigen Auslegung – und eine Austauschpflicht erwähnt die StVZO nicht.

Corona-Pandemie in Deutschland

„Wir müssen jetzt alle verantwortungsvoll Prioritäten setzen“

dbb magazin

Herr Silberbach, das öffentliche Leben ist eingeschränkt, Staat und Gesellschaft sind im Krisenmodus. Wie erleben Sie die aktuelle Situation?

Ulrich Silberbach

Dieser Zustand ist für uns alle neu und unglaublich herausfordernd. Jeder Einzelne von uns muss lernen, mit diesem Stress und der Ungewissheit umzugehen. Denn niemand kann derzeit seriös die Frage beantworten, wie lange wir mit der Pandemie und ihren Folgen zu tun haben werden. Was ich aber jetzt schon sagen kann: Ich bin einmal mehr unglaublich begeistert davon, wie professionell und mit wie viel Verantwortungsbewusstsein und Gemeinsinn sich die Kolleginnen und Kollegen im öffentlichen Dienst dieser Aufgabe stellen. Das verdient den allerhöchsten Respekt! Das gilt übrigens für die vielen Menschen in anderen wichtigen Wirtschaftsbereichen genauso – natürlich etwa im gesamten Gesundheitswesen, aber zum Beispiel auch für die Beschäftigten im Lebensmittelhandel, die durch ihren Einsatz die Versorgung der Bevölkerung sicherstellen.

Viele Beschäftigte haben ganz praktische Fragen. Etwa ob sie überhaupt weiterhin zum Dienst müssen. Oder wer währenddessen auf die Kinder aufpasst.

Wir haben auf www.dbb.de Extraseiten mit häufig gestellten Fragen und den entsprechenden Antworten eingerichtet. Dort versuchen wir, die jeweilige Situation möglichst aktuell abzubilden. Übrigens für Beamtinnen und Beamte



© Marco Urban

> Der dbb Bundesvorsitzende Ulrich Silberbach im Interview zur Corona-Pandemie und den Folgen für den öffentlichen Dienst

sowie Tarifbeschäftigte getrennt, denn es gibt ja mit Gesetzen und Tarifverträgen durchaus unterschiedliche Rechtsgrundlagen. Ich möchte in diesem Zusammenhang betonen: Wir sind auf allen Ebenen mit den öffentlichen Arbeitgebern in Gesprächen, um die Lage für ausnahmslos alle

Beschäftigten den Umständen entsprechend so gut und sicher wie möglich zu gestalten. Die Personalvertretungen vor Ort und die Fachgewerkschaften und Landesbünde im dbb sind mindestens ebenso engagiert, um fach- und regionalspezifisch zu helfen, auch ihnen gebührt großer Dank.

Die Beschäftigten sind ja sehr unterschiedlich betroffen: Manche Jobs können aus dem Homeoffice erledigt werden, wenn die notwendige Technik vorhanden ist, andere nicht. Wieder andere Kolleginnen und Kollegen – gerade in den Kliniken und im Bereich der Einsatzkräfte – haben direkten



Transparenz-Hinweis

Dieses Interview wurde am 23. März 2020 geführt und bezieht sich entsprechend auf den damaligen Stand der Ereignisse. Neuere Entwicklungen konnten aus produktionstechnischen Gründen nicht berücksichtigt werden.

Kontakt mit Kranken beziehungsweise vielen Menschen.

Das liegt ja in der Natur der Sache. So hart das auch klingen mag: Wichtig ist jetzt, dass wir den Laden so gut wie möglich am Laufen halten. Und mein Eindruck ist, dass gerade die Kolleginnen und Kollegen, die nah am Geschehen sind, sich dieser besonderen Verantwortung bewusst sind – trotz aller Gefahren. Klar ist aber auch: Wir erwarten gerade jetzt von den öffentlichen Arbeitgebern, dass sie ihre Fürsorgepflicht vorbildlich wahrnehmen und alles unternehmen, um die Beschäftigten zu schützen. Das kann die Bereitstellung von Schutzkleidung und Hygieneartikeln sein oder auch die Möglichkeit, im Homeoffice zu arbeiten. Sowohl den Führungskräften als auch den politischen Entscheidungsträgern ist das meines Erachtens sehr wohl bewusst und es gibt insgesamt einen starken Wunsch, die Krise als Team gemeinschaftlich zu lösen.

Sie haben aber bereits gegenüber den Medien auf die mangelhafte Ausstattung des öffentlichen Dienstes hingewiesen, gerade auch bezüglich der IT-Ausstattung. Letztere erschwert natürlich auch die Arbeit im Homeoffice.

Das ist ja auch richtig, dazu stehe ich. Ehrlich gesagt befinden wir uns als Gewerkschaft aber da derzeit in einer zwiespältigen Lage: Einerseits muss unser

aller Fokus jetzt darauf liegen, dass wir diese Notlage zügig in den Griff bekommen. Andererseits offenbart die Situation auch die eklatanten Schwachstellen des öffentlichen Dienstes, sowohl bezüglich der Personalausstattung als auch hinsichtlich der Digitalisierung. Das ist ja nun auch keine neue Erkenntnis, das sagen wir seit Jahren. Aber es macht keinen Sinn, sich deswegen jetzt beleidigt in die Ecke zu stellen. Die Politik ist gerade sowieso – zu Recht – mit anderen Dingen beschäftigt. Verantwortung bedeutet für uns, jetzt ganz klar Prioritäten zu setzen. Erstens: die Beschäftigten schützen und unterstützen, mit aller Kraft. Zweitens: gemeinsam so schnell wie möglich die Situation bewältigen und wieder in ruhigere Fahrwasser kommen. Drittens: im Nachgang sauber aufarbeiten, wo die Herausforderungen liegen, und dann auch wirklich handeln. Dieses Land braucht einen starken öffentlichen



© Jan Bremner (3)

Dienst. Das sollte allerspätestens jetzt jedem klar sein.

Unser Eindruck ist, dass dem öffentlichen Dienst im Moment auch besonders viel Sympathie aus der Bevölkerung entgegen schlägt.

Stimmt. Das ist schon großartig, wenn man beispielsweise die Solidarität mit dem medizinischen Personal sieht. Aber auch Berufsgruppen, die sonst

gen sie jeden Tag ausgesetzt sind. Aber solche Beispiele gibt es ja viele: Denken wir an die Beschäftigten im Vollzugsdienst, die gerade mehr denn je die Menschen im Gefängnis nicht nur bewachen, sondern versorgen. Denken wir an die Zöllnerinnen und Zöllner, die gerade an den Flughäfen und Grenzen Reisebeschränkungen überwachen und den Betroffenen mit Rat und Tat zur Seite stehen. Aber mit solchen Auf-



nicht so viel Beachtung finden, bekommen im Moment mehr Zuspruch. Spontan fallen mir da die Fahrerinnen und Fahrer von Bus und Bahn ein. In der Krise wird nun vielen erst richtig bewusst, wie wichtig deren Job ist und welchen Belastun-

zählungen halte ich mich lieber zurück, weil man ohnehin nie alle nennen kann, die es verdient hätten.

Neben Solidarität gibt es aber auch viel Unverständnis darüber, dass die Situation immer noch nicht von allen ernst genommen wird.

Ja, das ärgert mich auch, sehr sogar. Viele Kolleginnen und Kollegen gehen bis an die Schmerzgrenze und darüber hinaus, um anderen zu helfen. Und dann haben wir gesehen, wie einige Menschen sich über alle Vorsichtsmaßnahmen hinweggesetzt haben und so leichtfertig die unkontrollierte Ausbreitung der Pandemie in Kauf genommen haben. Das macht einen sprachlos. Gegen einen Spaziergang im Freien

mit dem gebotenen Abstand zu anderen ist ja nach Meinung der Experten nichts einzuwenden. Aber ich kann nur eindringlich an alle Bürgerinnen und Bürger appellieren, die Aufforderungen der Behörden und der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu beherzigen. Nicht nur für die Kolleginnen und Kollegen, sondern für uns alle. Wir müssen jetzt als Gesellschaft zusammenhalten. Auch wenn das bedeutet, dass wir uns zeitweise einschränken müssen.

Befürworten Sie unter den gegebenen Umständen auch Ausgangssperren?

Ich bin weder Wissenschaftler noch Politiker, daher kann ich diese Frage nicht seriös beantworten. Grundsätzlich möchte ich aber um Vertrauen werben. Es gibt für diese Situation bei uns keine Präzedenzfälle und sie ist unglaublich dynamisch. Und auch die Wissenschaft ist sich nicht immer einig und bewertet die Lage ständig neu. Das sollten wir alle bei unseren

Urteilen im Hinterkopf behalten, auch wenn Bürgerinnen und Bürger ebenso wie Medien und Entscheidern natürlich immer auf die Finger schauen sollten.

Sie haben von Einschränkung gesprochen. Wie wirkt sich die Situation eigentlich konkret auf die Arbeit des dbb aus?

Auch wir haben natürlich eine Verantwortung für unsere Beschäftigten. Deshalb haben wir schon verhältnismäßig früh versucht, unsere Leute im Homeoffice arbeiten zu lassen. Trotzdem sehe ich es als unsere Aufgabe, den Prozess weiter zu begleiten, da sind wir einfach in der Pflicht gegenüber den bei uns organisierten Beschäftigten. Aber viele Dinge sind ja ohnehin erst mal auf Eis gelegt. Wir hatten beispielsweise angefangen, mit den Kommunen über die Aufwertung des Sozial- und Erziehungsdienstes zu sprechen. Der Zeitplan ist natürlich durcheinandergeraten, ebenso wie bei vielen anderen Tarifischen. Solche Verhand-

lungen sind teilweise sehr komplex und nicht alles kann in einer Videokonferenz erlebt werden. Aber ich erlebe da auch alle Sozialpartner, also die beteiligten Gewerkschaften und Arbeitgeber, als sehr vernünftig und pragmatisch. Wie gesagt: Wir müssen jetzt alle verantwortungsvoll Prioritäten setzen.

Was erwarten Sie von den kommenden Tagen und Wochen?

Ich hoffe, dass wir gut durch diese Situation kommen – und

zwar weltweit, denn andere Länder stehen ja vor ähnlichen oder sogar noch größeren Herausforderungen. Das sollten wir nicht vergessen. Und ich würde mir wünschen, dass wir uns danach Gedanken machen, in was für einer Gesellschaft wir leben wollen. Und einen öffentlichen Dienst schaffen, der dazu passt. Denn die momentane Anerkennung für die Kolleginnen und Kollegen ist zwar schön, aber mit Applaus alleine ist es nicht getan.

Es fragte Michael Eufinger. ■

> dbb Informationen zur Corona-Pandemie für Beschäftigte

Für Beamtinnen und Beamte:

dbb.de/corona-informationen-beamtinnen-und-beamte.html

Für Tarifbeschäftigte:

dbb.de/corona-informationen-tarifbeschaeftigte.html

Neben dem dbb als Dachverband haben auch die dbb Landesbünde und Mitgliedsgewerkschaften im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie Informationen veröffentlicht.

Insbesondere zu den länderspezifischen beziehungsweise regionalen Regelungen für die Landes- und Kommunalbeschäftigten empfiehlt der dbb, sich regelmäßig bei den dbb Landesbünden zu informieren. Eine Übersicht der Landesbünde finden Sie auf dbb.de. Hinsichtlich der berufsspezifischen Informationen gilt dies selbstverständlich auch für die dbb Mitgliedsgewerkschaften. Eine Liste aller im dbb organisierten Gewerkschaften finden Sie ebenfalls auf dbb.de.

Corona-Epidemie Öffentlicher Dienst gibt gerade alles

„Die Menschen in Deutschland können sich auf den öffentlichen Dienst verlassen“, stellt dbb Chef Ulrich Silberbach klar. Das sei gerade der Einsatzbereitschaft der Beschäftigten zu verdanken, „die derzeit vielerorts rund um die Uhr alles für die Gesundheit der Menschen geben“.

„Ärztenschaft und Pflegekräfte, die Kolleginnen und Kollegen in den Gesundheitsämtern, Krisenstäben, Regional- und Kommunalverwaltungen, Einsatzkräfte bei Rettungsdiensten, Feuerwehr und Polizei, Erzieherinnen und Erzieher in den Kitas, Lehrerinnen und Lehrer in den Schulen – unzählige Beschäftigte des öffentlichen Dienstes geben derzeit alles, um die Corona-Epidemie in

Deutschland einzudämmen und zu managen. Ob Intensivmedizin, Pflege, Aufklärung und Beratung, Planung und Entscheidung, Transporte und Kontrollen oder einfach da sein und ‚seinen Job tun‘, den Kleinen richtiges Händewaschen beibringen und sie betreuen, damit es die gefährdeten Großeltern eben nicht tun müssen – sie alle sind unermüdlich und oftmals im un-

mittelbaren Gefahren- und Infektionsbereich im Einsatz für die Gesundheit und Sicherheit der Menschen. Gleichzeitig sorgen die vielen weiteren Kolleginnen und Kollegen des öffentlichen Dienstes dafür, dass das Land weiterhin möglichst reibungslos funktioniert“, sagte der dbb Bundesvorsitzende am 12. März 2020 in Berlin.

Die Coronavirus-Krise offenbare auch die existenziellen Schwachstellen in der Architektur des öffentlichen Dienstes in Deutschland, gab Silberbach zu bedenken: „Der über Jahre aufgebauete strukturelle Personalmangel, insbesondere auch im Gesundheitswesen und im Öffentlichen Gesundheitsdienst,

rächt sich jetzt mit voller Wucht. Selbst wenn Intensivbetten in ausreichender Zahl vorhanden sind, haben wir nicht die erforderlichen entsprechend qualifizierten Kräfte, die diese betreuen können. Auch im normalen Pflegebereich geht das Personal schon im Alltagsgeschäft auf dem Zahnfleisch. Deswegen steht der Fahrplan für die Zeit, in der das Land wieder in ruhigere Fahrwasser kommt, schon heute fest: Wir müssen den öffentlichen Dienst und die Daseinsvorsorge wieder so auf die Beine stellen, dass Land und Menschen beruhigt und guter Dinge in die Zukunft blicken können. Sonst ist nach der Krise nur das Neue vor der Krise“, warnte Silberbach. ■

Beamtenversorgung Systemwechsel ist sinnlos

Laut einem Medienbericht will die Rentenkommission der Bundesregierung empfehlen, neue Beamtinnen und Beamte in die gesetzliche Rentenversicherung einzubeziehen. Friedhelm Schäfer, dbb Fachvorstand für Beamtenpolitik, bezeichnete die Pläne als „sinn- und verantwortungslos“.

Die „Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung“ (FAS) berichtete in ihrer Ausgabe vom 22. März 2020 über das Vorhaben. „Das funktionierende System zu zerschlagen, um eine gefühlte Ungerechtigkeit zu beseitigen, ist wirklich hanebüchen“, sagte Schäfer. „Die FAS

weist ja zu Recht darauf hin, dass sich damit praktisch nicht viel ändern würde, wenn man gleichzeitig eine entsprechende Zusatzversorgung in Form einer betrieblichen Altersvorsorge für die Beamtinnen und Beamten aufbauen würde – was schon mit Blick auf die



notwendige Attraktivität des öffentlichen Dienstes zur Fachkräftegewinnung zweifellos unumgänglich wäre.“

Die FAS weist zudem ebenfalls auf die Tatsache hin, dass ein solcher Systemwechsel langfristig für die gesetzliche Ren-

tenkasse sogar teurer würde. „Doch immerhin würden sich die Wähler dann nicht mehr so oft darüber aufregen“, heißt es dazu in der Zeitung.

Für Schäfer zeigt sich darin die ganze Absurdität der Vorschläge: „In letzter Konsequenz würde damit das für diesen Staat so elementare, im Grundgesetz verankerte Berufsbeamtentum leichtfertig infrage gestellt, um billige politische Punkte zu machen. Das wäre ebenso sinn- wie verantwortungslos.“

Öffentlicher Dienst Digitalisierungsrückstand erschwert Homeoffice

Die Beschäftigten im öffentlichen Dienst versuchen zur Corona-Eindämmung aktuell alles, um die Krise zu bewältigen und beim Thema Homeoffice und flexibles Arbeiten „so innovativ und digital wie möglich zu sein“, erklärte dbb Chef Ulrich Silberbach am 19. März 2020 bei „Focus Online“.

Die Technik, so Silberbach, setze hier aber Grenzen: „Der öffentliche Dienst hinkt der Privatwirtschaft beim Thema Homeoffice deutlich hinterher.“ Dafür gebe es einige unvermeidliche Gründe: Datenschutzerwägungen, bestimmte Akten oder Bescheide dürften nicht einfach mit nach Hause genommen werden, manch hoheitliche Dienstleistung müsse auf der Dienststelle erledigt werden. „Ärgerlich sind die selbstverschuldeten Hindernisse“,

kritisierte der dbb Bundesvorsitzende.

„Seit Jahren fordert der dbb eine Digitalisierungsoffensive für den öffentlichen Dienst. Schauen Sie mal in Bürgerämtern, Schulen, Finanz-, Kommunal- oder Polizeibehörden vorbei. Die technische Ausstattung und IT-Architektur sind oft furchtbar veraltet.“ Da könnten die Beschäftigten digitales und mobiles Arbeiten an vielen Arbeitsplätzen schlicht nicht umsetzen, so Silberbach.

Die Pandemie mit den vorhandenen Mitteln zu managen, habe gerade absoluten Vorrang. Es gehe jetzt darum, das, was an Personal und Technik da sei, möglichst effizient einzusetzen. Darüber hinaus könne die aktuelle Krise notwendige Veränderungsprozesse aber auch beschleunigen. Silberbach: „Die Politik sollte einsehen, dass Ressourcen, die sie jetzt einsetzt, um eine flächendeckende Digitalisierung wirklich in Angriff zu nehmen, sowohl für die zukünftige Krisenprävention als auch für die generelle Verbesserung öffentlicher Dienstleistungen ‚gewinnbringend‘ angelegt sind.“

Ein Dreh- und Angelpunkt sei dabei die Einrichtung einer eigenen Cloud für alle staatlichen Verwaltungen, bei Bund,



Ländern oder Gemeinden. „Ohne eine solche Cloud gibt es auch kein flächendeckend mobiles Arbeiten im öffentlichen Dienst“, erklärte Silberbach. Staatliche Dokumente, darunter auch geheime Unterlagen, könnten natürlich nicht bei Microsoft oder Apple „abgelegt“ werden: „Gerade deshalb braucht der Staat eine eigene Speicherlösung, sonst fällt der öffentliche Dienst bei der Digitalisierung nur noch weiter zurück.“



Ordnungsamt Aachen in der Corona-Krise

Im Einsatz für alle

30

aktuell

Wenn Susanne Aumann morgens ihren Dienst beim Ordnungsamt der Stadt Aachen beginnt, weiß sie nicht, was sie im Tagesverlauf erwarten wird. Wie sich ihre Arbeit in diesen Tagen verändert hat, welche Belastungen die Beschäftigten im öffentlichen Dienst im Moment tragen und welche unfassbar solidarischen Momente sie beflügeln.

Aachen ist eine gemütliche und quirlige Stadt. Doch die Infektionsgefahr mit dem Coronavirus und die Nähe zu Heinsberg und den Nachbarländern Belgien und den Niederlanden machten dort sehr frühzeitig einschneidende Maßnahmen notwendig.

■ Der Schutz der Bevölkerung zählt

Im Ordnungsamt Aachen versucht Susanne Aumann gemeinsam mit vielen Kolleginnen und Kollegen, jeden Tag das Unplanbare möglichst gut vorzubereiten. Dazu gehört auch die Umsetzung der Vorschläge aus dem Krisenstab. Dazu zählt zum Beispiel, vorausschauende Strategien zu finden, die unter anderem einen Pandemieplan betreffen, aber auch die Umsetzung der Erlasse des Landes NRW. Wie viele Beschäftigte müssen zur

Aufrechterhaltung der Verwaltung, der inneren Ordnung und der Sicherheit verfügbar sein? Wie sieht die kritische Infrastruktur aus? Es betrifft die Vorbereitung zusätzlicher Maßnahmen, auf die man vielleicht in Zukunft ganz schnell zurückgreifen müssen.

Es geht um die Präsenz auf den Straßen – zum Schutz der Bevölkerung.

■ Nix „Dienst nach Vorschrift“

Das geht nicht alleine. Es geht nur, weil viele Beschäftigte

weit mehr als das tun, was man von ihnen erwarten könnte. Manche arbeiten täglich zwölf bis vierzehn Stunden, sieben Tage die Woche. Weil sie helfen wollen, die schwierige gesellschaftliche Situation möglichst gut zu meistern. Von dem Bild eines trägen und unflexibel arbeitenden öffentlichen Dienstes, das in der Öffentlichkeit oft vorherrscht, ist das meilenweit entfernt.

Viele Beschäftigte anderer Abteilungen springen spontan ein. „Arbeitsbereiche, die jahrelang nebeneinanderher gearbeitet haben, sind jetzt mental fest zusammengeschweißt“, sagt Susanne Aumann. Ein Sonderteam aus verschiedenen Abteilungen, zu dem neben dem Außendienst auch Bereiche wie die allgemeine Gefahrenabwehr sowie Veranstaltungen, Gaststätten oder Gewerbe zählen, plant übergreifend. „Seit Anfang März arbeiten in vielen Bereichen Kollegen freiwillig mehr – auch an Wochenenden“, sagt Aumann. Sie schieben Telefondienste, beantworten Fragen von Bürgern und vermitteln Kontakte, wenn es um die



Die nicht voraussehbare Ausbreitung des Coronavirus stellt das interdisziplinäre Sonderteam des Aachener Ordnungsamtes, dem auch Susanne Aumann (hinten rechts) angehört, täglich vor neue Herausforderungen.

finanzielle Förderung in nun entstandenen Notlagen geht.

► **Solidarität zum Anfassen**

Diese Welle der gegenseitigen Unterstützung trägt sie und das ganze Team durch die schwierige Zeit. Die Stadt organisiert intern Hilfsangebote und überlegt, aus welchen Abteilungen Kollegen abgezogen werden können, um die Arbeit in den Bereichen zu unterstützen, in denen es um die Sicherheit, Gesundheit und Ordnung geht. „Wir haben etwa von der Bauaufsicht oder dem Sportamt Hilfsangebote bekommen“, sagt Aumann. Wenn sie davon berichtet, spürt man, wie eng die Krise die Beschäftigten zusammengebracht hat. „Wir erleben viel solidarische Haltung“, fasst sie zusammen.

An manchen Stellen kann man diese Solidarität auch auf den Straßen erleben. Aumann selbst war mit dem Kommunalen Ordnungs- und Sicherheitsdienst dort in den letzten Tagen im Einsatz, um gesperrte Spielplätze zu überprüfen und die Schließung von Geschäften und Restaurants zu kontrollieren. „Das tun wir seit Anfang der vergangenen Woche“, sagt sie. Neben Bürgern, die das gutheißen, erleben die Mitarbeiter des Ordnungsamtes jedoch auch andere Szenen. „Oft spüren wir, dass das Verständnis für diese strikten Maßnahmen da ist. Doch viele begreifen den Ernst der Lage noch nicht“, ärgert sie sich.

► **Viele warten auf den Besuch des Ordnungsamtes**

Das betrifft nicht nur Familien, die nach wie vor mit ihren Kindern die Spielplätze besuchen möchten, sondern auch Gewerbetreibende. Von Nagelstudiosbesitzerinnen, die sich über eine Schließung wundern, bis hin zu Restaurantbesitzern, die trotz gültiger Allgemeinverfügung der Stadt auf eine private Information warten. „Viele glauben, die Verfügung ist erst

zu bedenken, wenn das Ordnungsamt persönlich vorbeikommt“, sagt die junge Verwaltungsbeamtin.

Der Innendienst musste deshalb aufgestockt werden, aber auch der Stab der Kontrolleure, die rausfahren, um sogenannten Corona-Partys nachzugehen und diese aufzulösen oder Restaurantbesucher- und -betreiber darauf hinzuweisen, dass Essengehen in diesen Zeiten ein zu hohes Risiko darstellt und darum unterbleiben muss.

► **Manche Kommunen vermeiden Übergriffe**

Bislang liefen solche Ermahnungen in Aachen relativ friedlich ab. Das ist nicht in allen Kommunen so. In Viersen beispielsweise wurden Beschäftigte des Kommunalen Ordnungsdienstes bei verschiedenen Spielplatzkontrollen bespuckt, beleidigt und körperlich angegriffen. In einem Fall mussten sich die Beschäftigten mit Pfefferspray zur Wehr setzen und die Angreifer danach selbst überwältigen.

Solche Momente gehen besonders in der derzeitigen Situation den öffentlich Beschäftigten zusätzlich nahe. Denn weit über das normale Maß hinausgehendes Engagement und die Belastung wie auch der Wille, diese Krise zum Wohle der Gesellschaft zu meistern, liegen lastend auf den Schultern vieler.

In vielen Bereichen macht die Corona-Krise sichtbar, wo aus normalen Berufstätigen Helden werden. In den sozialen Medien werden Krankenschwestern mit Dankesworten bedacht, Mediziner, Kassiererinnen oder Bäcker. „An das Ordnungsamt und den kommunalen Dienst denken da nicht viele“, stellt Susanne Aumann ernüchtert fest und fügt an: „Auch wir arbeiten für eure Sicherheit und Gesundheit. Darum bleibt bitte für uns zu Hause!“ ■

Online-Funktionen des Personalausweises

Bringen Apps den Durchbruch?



© Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) (2)

Seit dem 1. November 2010 wird der deutsche Personalausweis im Scheckkartenformat mit einem RFID-Chip ausgegeben, in dem sowohl die Personaldaten als auch biometrischen Daten in Form des Lichtbildes und optional der Fingerabdrücke der Inhaberin oder des Inhabers gespeichert werden. Um die Online-Ausweisfunktion nutzen zu können, bedurfte es bisher eines externen Lesegerätes, weshalb sie kaum gebraucht wurde. Smartphone-Apps sollen das ändern.

32

online

Manche Online-Dienstleistungen erfordern die eindeutige Identifikation des Auftraggebers. Sei es, um die Volljährigkeit nachzuweisen, wenn es darum geht, ein Bankkonto zu eröffnen oder Spirituosen zu bestellen. Oder um sich gegenüber Ämtern und Behörden auszuweisen, wenn zum Beispiel der Punktestand in Flensburg abgerufen oder der Wohnsitz umgemeldet werden soll. Dass bis heute von vielen Dienstleistern dafür verwendete Post-Ident-Verfahren wirkt in einer immer schneller werdenden digitalen Welt beinahe anachronistisch. Daher haben Banken bereits andere Verfahren entwickelt, um Neukunden schneller zu identifizieren. Etwa die Videoidentifikation, in dessen Verlauf der Personalausweis im Videochat mit einem Bankmitarbeiter über die Kamera des Computers oder des Smartphones gescannt wird.

Um diese Verfahren „amtlich“ zu machen und um den Online-Funktionen des Personalausweises endlich auch kon-

kreten Nutzen zu entlocken, hatte der Bund 2017 eine App für Android-Smartphones herausgegeben, die die Anschaffung eines Lesegerätes für den Personalausweis überflüssig machte. Trotzdem erledigt bisher nur jeder zehnte Deutsche Behördengänge online mit dem Personalausweis. Allerdings gibt es bisher auch so gut wie keine Behördenvorgänge, die sich komplett digital erledigen ließen. Weiter wissen immer noch viel zu wenige, dass man sich mit dem Personalausweis online ausweisen kann.

➤ iOS jetzt mit an Bord

Seit September 2019 hat eine weitere große Nutzergruppe die Möglichkeit, den Personalausweis mit einer App zu kopeln. Die Nutzerinnen und Nutzer neuerer iPhones ab iOS-Version 13.1. können die dafür notwendige „AusweisApp2“ im Apple-Store kostenfrei herunterladen und installieren. „Damit können fast alle modernen Smartphones für den einfachen und sicheren Identifi-

tätsnachweis im E-Government und vor Ort in der Verwaltung eingesetzt werden“, unterstreicht Klaus Vitt, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und Beauftragter der Bundesregierung für die IT zur Einführung der App. Die hohe Sicherheit des deutschen Personalausweises sei erfolgreich auf das Smartphone übertragen und damit alltags-tauglicher und nutzerfreundlicher gemacht worden.

Als konkrete Anwendungen führt Vitt die Beantragung eines Führungszeugnisses, die Rentenauskunft, den Abruf des Bearbeitungsstandes des Kindergeldantrages oder den Punktestand in Flensburg sowie das Einbringen einer Petition in den Bundestag auf: „All das geht damit jetzt auch für iPhone vom Sofa aus, ganz ohne Brief oder gar Erscheinen auf dem Amt.“

„Wir freuen uns sehr, dass wir den Nutzerinnen und Nutzern von iPhones nun ebenfalls die

AusweisApp2 zur Verfügung stellen können. Die Nachfrage wurde in den vergangenen Jahren immer größer“, erklärte Dr. Stephan Klein, Geschäftsführer der Governikus GmbH & Co. KG, die im Auftrag des Bundes die AusweisApp2 entwickelt und kontinuierlich pflegt. Die Öffnung der NFC-Schnittstelle durch Apple und nicht zuletzt der gute Austausch mit der Auftraggeberin, dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, hätten dies möglich gemacht.

Die AusweisApp2 für iOS verfügt über denselben Funktionsumfang wie die Android-Version. Somit können die für das Online-Ausweisen benötigten Daten auf einem iPhone 7 und aufwärts via NFC (Nahfeldkommunikation) direkt aus dem Ausweis ausgelesen und in den Online-Angeboten verwendet werden. Darüber hinaus kann das iPhone jetzt auch als Kartenleser zur Verwendung mit einem Desktop-PC oder einem Tablet fungieren, und selbstverständlich steht

> Kommentar

Weit unter den Möglichkeiten

Auch wenn Bürgerinnen und Bürger viele Behördendienstleistungen heute ohne den digitalen Personalausweis zumindest elektronisch anstoßen können, bleibt für alle häufig benötigten Vorgänge am Ende der persönliche Gang zum Amt obligatorisch. Die Online-Ausweisfunktion läuft damit bislang weit unter ihren theoretischen Möglichkeiten. Das verwundert um so mehr, da das jahrelange Gezerre um die digitale Signatur mit den neuen Möglichkeiten des Personalausweises endlich der Vergangenheit angehört.

Das Institut der deutschen Wirtschaft (IW Köln) hat Berlin in einer aktuellen Studie unterdessen zur Stadt mit den besten digitalen Bürgerdiensten gekürt. „Die Tatsache, dass für zahlreiche Lebenslagen und über bürokratische Zuständigkeitsgrenzen hinweg digitale Angebote bereitstehen und auffindbar sind, verhalfen der Bundeshauptstadt Berlin zur Spitzenposition“, heißt es dort. Vielleicht liegt es daran, dass man in Berlin sein Auto mittlerweile digital abmelden kann, ohne persönlich auf der Zulassungsstelle erscheinen zu müssen. Abmelden wohlgemerkt. Trotzdem könnte es sich lohnen, die elektronischen Funktionen des Personalausweises freischalten zu lassen. Es ist nur eine Frage der Zeit, bis mehr Verwaltungsvorgänge online zu bewältigen sein werden. *br*

auch die PIN-Verwaltung zum Setzen oder Ändern der Ausweis-PIN zur Verfügung.

Bereits seit 2015 wurde die AusweisApp2 für iOS im Rahmen von umfangreichen Feldteststudien erprobt und kontinuierlich weiterentwickelt. Zunächst mit einem externen Bluetooth-Kartenleser, ab 2017 mit einem Android-Smartphone als Kartenleser. Parallel zur Weiterentwicklung des Apple-Betriebssystems erfolgten die Anpassungen an die NFC-Schnittstelle, die spezifischen Bedienelemente und Neuerungen an der Betriebssystemversion 13 sowie die Umsetzung des Features „iPhone als Kartenleser“.

Seit Januar 2020 liegt die AusweisApp2 in Version 1.20 für Computer und Smartphones vor und erhielt für PCs und Macs ein völlig neues Design, mit dem die Bedienung grundlegend vereinfacht wurde. Auch die mobilen Anwendungen für Smart-Phones und Tablets bekamen Funktionen.

App ersetzt Kartenleser

Highlight der aktuellen Version ist eine runderneuerte Desktop-Anwendung für Windows und Mac: Ein übersichtlicher Startbildschirm im flachen, modernen Design mit leicht verständlichen Symbolen und Beschriftungen sorgt für einen einfachen Einstieg in die App.



Die von den Anwendern am häufigsten verwendeten Funktionen sind so ohne Umwege erreichbar. Dazu gehört beispielsweise die „Anbieterübersicht“, in der alle aktuell über 100 verfügbaren Diensteanbieter aufgelistet werden, die den Online-Ausweis unterstützen.

Immer häufiger werden damit auch Smartphones als Kartenleser eingesetzt. Der Computer wird dabei über WLAN mit einem kompatiblen Smartphone verbunden, das den Personalausweis physisch ausliest. Diese Kopplung wurde in der Bedienung vereinfacht und die Zuverlässigkeit der Konnektivität zwischen Computer und externem Gerät stark verbessert. So ist der Einsatz der AusweisApp2 auch ohne Anschaffung eines zusätzlichen Lesegeräts möglich.

■ Bisher kaum konkreter Nutzen

Die mobilen Apps wurden in zwei Bereichen verbessert: Für eine höhere Lesbarkeit wurden die Farbkontraste und Schriften innerhalb der Anwendung gemäß den Vorgaben der Richtlinien für die Zugänglichkeit von Webinhalten

(WCAG) des World Wide Web Consortiums angepasst. Damit einhergehend werden Bildschirmleseanwendungen für sehingeschränkte Personen unter Android und iOS ebenfalls besser unterstützt. Als zweite große Änderung wurden sämtliche Einstellungsmöglichkeiten der App in einem neuen, klar gegliederten Menüpunkt zusammengeführt. So können Anwender die AusweisApp2 noch besser an ihre individuellen Bedürfnisse anpassen.

So weit das Design. Wirft man allerdings einen näheren Blick auf die rund 100 Einträge starke Anbieterliste, macht sich schnell Ernüchterung breit, denn von der breit angelegten Nutzung von Behördendienstleistungen kann noch keine Rede sein. Möglich sind zur Zeit neben den von Klaus Vitt genannten Anwendungen zum Beispiel die Anmeldung zum BAföG-Rückzahlungsverfahren, Akteneinsicht in Stasi-Unterlagen, die Antragstellung im Mahnverfahren, die Anmeldung zur ELSTER-Steuererklärung sowie einige lokale Dienstleistungen von Städten und Landkreisen. *br*

> Der Personalausweis online

Mehr Informationen zu den Online-Funktionen des Personalausweises und technische Ratgeber zum Umgang mit den Apps gibt es unter www.personalausweisportal.de



nachgefragt bei ...

... Klaus Vitt, Beauftragter der Bundesregierung für Informationstechnik

Die Möglichkeiten des Online-Ausweises werden massiv ausgebaut

Viele Menschen wissen nicht, dass sie den Personalausweis auch nutzen könnten, um schneller in den Genuss digitaler Behördendienstleistungen zu kommen. Auf der anderen Seite gibt es fast zehn Jahre nach der Einführung der Funktion kaum Behördendienstleistungen, die sich vollständig digital abwickeln lassen. Am Ende muss man doch persönlich erscheinen. Jede Bank oder Gesundheitskasse ist mit dem digitalen Kundenservice weiter als die öffentliche Verwaltung. Woran liegt das?

Klaus Vitt

Der Online-Ausweis ist ein hochsicheres elektronisches Identifizierungsmittel. Seine Bekanntheit und Nutzung steigen mit der Bereitstellung attraktiver Einsatzmöglichkeiten, die wiederum orientieren sich vor allem in der Privatwirtschaft an seinem Verbreitungsgrad.

Derzeit sind von den rund 68,5 Millionen ausgegebenen Personalausweisen gemäß Schätzungen des BMI etwa 30,3 Millionen als Online-Ausweise aktiviert. Dieses Potenzial wird ergänzt durch Ausweisdokumente für Bürgerinnen und Bürger von EU und Drittstaaten, die größtenteils mit Online-Ausweisen ausgestattet sind. Einen Beleg für das steigende Interesse an seiner Nutzung liefert die Ausweis-App2 des Bundes. Ihre Versionen für Windows, MacOS, Android und iOS werden über 100 000-mal pro Monat heruntergeladen. Über die Nutzung des Online-Ausweises für digitale Behördengänge liegen



> Klaus Vitt, Beamteter Staatssekretär und Beauftragter der Bundesregierung für Informationstechnik

dem BMI wegen der föderal verteilten Zuständigkeiten keine konsolidierten Zahlen vor. Vom eID-Service der Bundesverwaltung wissen wir, dass der Online-Ausweis monatlich etwa 47 000-mal mit Verwaltungsleistungen des Bundes verwendet wird.

Im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) werden die Nutzungsmöglichkeiten für den Online-Ausweis in der digitalen Verwaltung derzeit massiv ausgebaut. So bieten alle Nutzerkonten, die Bund und Länder gerade auf ihren Verwaltungsportalen bereitstellen, die Authentisierung per Online-Ausweis entweder bereits an oder werden ihn integrieren.

Die OZG-Umsetzung ist ein Mammutprojekt und der Zeitplan sehr ambitioniert. 575 OZG-Leistungen bis Ende 2022 zu digitalisieren, das kann nur geschafft werden, wenn Bund, Länder und Kommunen eng zusammenarbeiten. Wir liegen weiterhin im Plan. In 2020 sollen bis zu 30 Leistungen online gehen, die für große Zielgruppen relevant sind, zum Beispiel der BAföG-Antrag, der Aufenthaltstitel und der Führerscheinantrag. Wichtige OZG-Leistungen sind bereits digital verfügbar, wie zum Beispiel seit Dezember 2019 das Wohngeld in schleswig-holsteinischen Pilotkommunen. In den ersten Wochen wurden rund 100 Anträge online gestellt; dazu gab es viel positives Feed-

back. Das „Einer-für-alle“-Prinzip macht das rasche Ausrollen in weitere Länder möglich.

Aufgrund unserer föderalen Struktur ergeben sich herausfordernde Rahmenbedingungen für die Verwaltungsdigitalisierung. Die heterogenen Anwendungen und IT-Infrastrukturen von Bund, Ländern und Kommunen machen diese Aufgabe komplex, denn für eine bundesweit funktionierende digitale Verwaltung muss die Interoperabilität aller Ebenen erreicht werden. Ein direkter Vergleich mit zentral strukturierten Staaten hinkt also – nichtsdestotrotz werden wir den Rückstand in Sachen Digitale Verwaltung aufholen müssen.

Öffentlicher Dienst

Die Erschöpfung nimmt zu

Beschäftigte im öffentlichen Dienst sind partiell häufiger von einer hohen Arbeitsintensität betroffen als Beschäftigte in anderen Wirtschaftsbereichen. Das zeigt ein neues Faktenblatt der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA).

Während 67 Prozent der Beschäftigten im öffentlichen Dienst davon berichten, häufig verschiedene Arbeiten gleichzeitig betreuen zu müssen, sagen dies in der Industrie nur 58 Prozent und im Handwerk nur 50 Prozent der Beschäftigten. Ebenso berichten Beschäftigte im öffentlichen Dienst häufiger als Beschäftigte in anderen Wirtschaftsbereichen davon, dass sie bei ihrer Arbeit oft unterbrochen werden oder dass sie häufig an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit arbeiten. Die Zahlen stammen aus einer aktuellen Auswertung der Erwerbstätigenbefragung 2018 des Bundesinstitutes für Berufsbildung (BIBB) und der BAuA, die auf Angaben von 17 000 abhängig Beschäftigten in Deutschland basieren.

Die Zahlen zeigen darüber hinaus, dass sich Berufstätige im öffentlichen Dienst durch psychische Anforderungen häufiger belastet fühlen als Beschäftigte in anderen Wirtschaftsbereichen. Für 83 Prozent der Beschäftigten im öffentlichen Dienst ist es demnach belas-

tend, ständig an der Grenze der eigenen Leistungsfähigkeit zu arbeiten. Zwar sind die Beschäftigten im öffentlichen Dienst seltener von Termin- und Leistungsdruck betroffen, empfinden diese Anforderung aber zu 75 Prozent als Belastung – acht Prozent mehr als der Durchschnitt aller Beschäftigten. 65 Prozent der Beschäftigten im öffentlichen Dienst sind durch häufige Störungen und Unterbrechungen bei der Arbeit belastet – im Dienstleistungsbereich und im Handwerk sind es jeweils nur 57 Prozent.

In der BIBB/BAuA-Erwerbstätigenbefragung 2018 wurden zudem verschiedene gesundheitliche Probleme abgefragt. Betroffene im öffentlichen Dienst berichteten hierbei häufiger von allgemeiner Müdigkeit, Mattigkeit oder Erschöpfung (52 Prozent), von nächtlichen Schlafstörungen (34 Prozent) oder Kopfschmerzen (39 Prozent).

„Die Zahlen verwundern mich nicht“, kommentiert der Bundesvorsitzende des dbb, Ulrich

Silberbach, die Ergebnisse der Erhebung. „Der dbb und seine Fachgewerkschaften weisen seit Jahren darauf hin, dass die Arbeitsverdichtung in weiten Teilen des öffentlichen Dienstes als Folge von Personalmangel, Überalterung und mangelnder Nachwuchsgewinnung mittlerweile zu Arbeitsbedingungen geführt hat, die für die Betroffenen nicht mehr gesund sind.“ Silberbach unterstrich das Fazit der Studie, nach dem die gesundheitlichen Folgen der Arbeitsverdichtung ein wichtiges Thema für den Arbeits- und Gesundheitsschutz darstellen: „Wenn eine von einem Bundesamt veröffentlichte Untersuchung zu dem Ergebnis kommt, dass Beschäftigte im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz stärker in die Belastungsanalysen und die Maßnahmenableitung einbezogen werden müssen, ist das aber nur eine Seite der Medaille.“ Auf der anderen Seite könne die Situation nicht allein mit der Nutzung aller arbeitsrechtlichen und organisatorischen Gestaltungskompetenzen ent-

schärft werden. „Flankierend müssen die öffentlichen Arbeitgeber und Dienstherren in Bund und Ländern schneller mehr qualifiziertes Personal gewinnen. Das wiederum wird nur gelingen, wenn die Jobs im öffentlichen Dienst die in der Wirtschaft nicht in Sachen Stresslevel überholen und bei Attraktivität und Bezahlung gleichziehen.“

> Die BAuA ...

... ist eine Ressortforschungseinrichtung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS). Sie betreibt Forschung, berät die Politik und fördert den Wissenstransfer im Themenfeld Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit. Zudem erfüllt die Einrichtung hoheitliche Aufgaben im Chemikalienrecht und bei der Produktsicherheit. Das Faktenblatt „Öffentlicher Dienst: hohe Arbeitsintensität, starke Belastung“ gibt es als PDF im Internetangebot der BAuA unter www.baua.de/publikationen.



Schutz vor Diebstahl

Fahrräder bestmöglich sichern und versichern

© Colourbox.de

Fahrräder und E-Bikes sind beliebt – leider auch bei Dieben. Mit massivem Schloss und passender Versicherungspolice hält man dagegen.

Über 292 000 Fahrraddiebstahle hat das Bundeskriminalamt für das Jahr 2018 erfasst (Quelle: Statista). Die Aufklärungsquote bleibt gering, gleichzeitig steigt der Wert der gestohlenen Zweiräder. Es passiert also 800-mal täglich: Fahrradbesitzer sollten sich besser selbst um einen bestmöglichen Schutz kümmern. Denn trotz der alarmierenden Zahlen sind nur wenige Fahrräder registriert und als solche gekennzeichnet. Auch beim Fahrradschloss wird oftmals gespart, dabei raten Experten dazu, mindestens 10 Prozent des Fahrradpreises in ein hochwertiges Schloss zu investieren.

■ Augen auf beim Fahrradschlosskauf

Was ist besser als ein stabiles Schloss? Gleich mehrere Schlösser einsetzen! Dabei bieten Bügelschlösser den höchsten Sicherheitsfaktor durch massives Material und unbewegliche Teile. Auch schwere Kettenschlösser und dicke Panzerkabelschlösser schützen gut. Stets sollte man auf Produkte mit „geprüfter Qualität“ achten. Relevant sind Prüfsie-

gel und Zertifizierungen – das CE-Zeichen, die DIN-Kennzeichnung und das TÜV-Siegel zeigen, dass das Schloss den Richtlinien der EU zur Sicherheit entspricht und die Anforderungen aus Gesetzen und Richtlinien erfüllt. Das wichtigste Siegel ist die VdS-Zertifizierung – ist dieses Zeichen auf dem Schloss vorhanden, hat das Schloss umfangreiche Tests des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) bestanden.

Sollte das Fahrrad dennoch entwendet werden, ist es hilfreich, wenn man die Rahmennummer kennt – am besten notiert in einem Fahrradpass. Dieser enthält noch weitere Angaben wie zum Beispiel Marke und Modell, Kaufdatum, Kaufpreis und ein Bild vom Fahrrad. Fahrradpass-Vordrucke gibt es kostenlos zum Download im Internet.

Die Chance, das entwendete Fahrrad wieder aufzufinden, verbessert sich zudem durch eine Codierung. Diese individuelle Kennzeichnung zusätzlich zur Rahmennummer ist bei Dieben eher unbeliebt und hilft, einem Diebstahl vorzu-

beugen. Vorgenommen wird sie unter anderem von Fahrradhändlern, dem Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (ADFC) sowie dem ADAC. Ob und wo dieser Service demnächst angeboten wird, erfährt man bei der örtlichen Polizei.

■ Versicherung schützt vor finanziellem Schaden

Mit dem passenden Versicherungsschutz lässt sich zumindest der finanzielle Verlust beim Fahrraddiebstahl begrenzen. So leistet die Boxflex Hausratversicherung der DBV Deutsche Beamtenversicherung, exklusiver und langjähriger Kooperationspartner des dbb vorsorgewerk, Entschädigung für Fahrräder, die im Rahmen eines Einbruchdiebstahls aus der Wohnung, dem abgeschlossenen Keller oder einer abgeschlossenen Garage entwendet wurden. Außerhalb der Räumlichkeiten lassen sich die Drahtesel mit dem Zusatzbaustein „Fahrrad“ auch gegen das Risiko des „einfachen“ Diebstahls absichern. Zudem

erhält man damit weltweiten, zeitlich lückenlosen Versicherungsschutz.

Natürlich gibt es in den eigenen vier Wänden noch weitere Werte, deren Beschädigung oder Verlust durch eine Hausratversicherung abgedeckt werden: Möbel, Teppiche, Kleidung, Elektrogeräte, Laptop und vieles mehr. Die DBV ersetzt im Versicherungsfall praktisch den gesamten Hausrat zum Wiederbeschaffungspreis. Die Haftung wird dem Preisindex der Lebenshaltungskosten aller privaten Haushalte angepasst. Dies ist sinnvoll, da die Wiederbeschaffungskosten für eventuell zu ersetzende Gegenstände in der Regel steigen. Die Folgen dieses Preisanstieges werden durch die Haftungsanpassung in der Boxflex Hausratversicherung wieder ausgeglichen.

-> **Exklusiv für dbb Mitglieder und Angehörige:** 3 Prozent Beitragsnachlass bei Abschluss einer neuen Hausratversicherung bei der DBV. *sb*

> Fragen Sie das dbb vorsorgewerk!

Die Kundenberatung des dbb vorsorgewerk steht für Fragen zur Sicherung von Haus und Wohnung telefonisch – montags bis freitags von 10 bis 16 Uhr unter 030.4081 6444 – begleitend zur Seite und erstellt gerne ein individuelles Angebot. Mehr Infos finden Sie online auf www.dbb-vorteilswelt.de.



Rufbereitschaft ist volle Arbeitszeit

Das dbb Dienstleistungszentrum (DLZ) Nord hat ein Verfahren um die Entschädigung für geleistete Rufbereitschaft geführt. Berufsfeuerwehrleute hatten Zeiten für Rufbereitschaft außerhalb ihrer regelmäßigen Arbeitszeit vom Dienstherrn nur teilweise angerechnet bekommen und dagegen geklagt.

In der betreffenden Rufbereitschaftszeit mussten sich die Beamten für einen möglichen Einsatz bereithalten und erreichbar sein. Dafür wurden sie mit einem dienstlichen Mobiltelefon oder einem Funkanlagenempfänger ausgestattet. Die Rufbereitschaft wurde vom Dienst-

herrn zwar als Arbeitszeit bezeichnet, aber auf Grundlage einer pauschalierten Berücksichtigung von 12,5 Prozent der geleisteten Rufbereitschaftsstunden entweder durch Gewährung von Freizeit oder durch die Zahlung einer finanziellen Entschädigungen ausgeglichen.

Die Verwaltungsgerichte Oldenburg und Osnabrück hatten die Klagen noch mit der Begründung abgewiesen, es habe sich bei den Tätigkeiten um Hintergrunddienste gehandelt, in denen erfahrungsgemäß mit einer Dienstinanspruchnahme nicht zu rechnen gewesen sei. Außerdem hätten sich die Kläger außerhalb der Feuerwehrbeziehungsweise Rettungswache in ihrem privaten Bereich aufhalten dürfen, was eine teilweise Anrech-

nung der Bereitschaftszeit rechtfertige. Diese Entscheidungen korrigierte das OVG Niedersachsen mit Urteil vom 11. März 2020 zugunsten der Kläger (5 LB 49/18 und 5 LB 61/18). *ak*

> Info

Der dbb gewährt den Einzelmitgliedern seiner Mitglieds-gewerkschaften berufsbezogenen Rechtsschutz.



Gendergerechtes Steuerrecht Gleichstellung über Steuern

Wie muss ein gendergerechtes Steuerrecht ausgestaltet sein, damit Männer und Frauen gleichermaßen profitieren?

Diese Frage stand im Mittelpunkt des Fachaustausches der Vorsitzenden der dbb bundesfrauenvertretung, Helene Wildfeuer, und der Bundesvorsitzenden der DSTG-Bundesfrauenvertretung, Milanie Hengst, mit der Finanzpolitischen Sprecherin der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen, Lisa Paus, am 19. Februar 2020 in Berlin.

„Gender Mainstreaming und Gender Budgeting müssen auch im Steuerrecht geltend gemacht werden. Von der aktuellen Gesetzgebung zur Besteuerung von Ehen und eingetragenen Lebenspartnerschaften profitiert derzeit der

besserverdienende Partner überverhältnismäßig. Da müssen wir ran. Steuerliche Vorteile müssen in der Wirkung beiden Eheleuten gleichermaßen zugutekommen und zwar auch über die Dauer einer Partnerschaft hinaus“, betonte Helene Wildfeuer, Vorsitzende der dbb bundesfrauenvertretung. Paus erwiderte, dass die Forderung nach einem gendergerechten Steuerrecht auch wichtiger Bestandteil des Parteiprogramms von Bündnis 90/Die Grünen sei.

Nach Auffassung von Milanie Hengst sei vor allem das Ehegattensplitting reformbedürftig. Grundsätzlich sollten künf-



> Steuerpolitisches Fachgespräch: Milanie Hengst, Bundesvorsitzende der DSTG-Bundesfrauenvertretung, Helene Wildfeuer, Vorsitzende dbb bundesfrauenvertretung, und Lisa Paus, Finanzpolitische Sprecherin der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen (von links)

tig Familien, in denen Kinder großgezogen werden, vorrangig von Splittingvorteilen bei der Einkommensbesteuerung profitieren. „Wir müssen den Fokus auf die Kinder richten. Familie heißt, sich umeinander zu kümmern. Auch Alleinerziehende und Alleinpflgende müssen steuerlich bessergestellt werden“, so Hengst. Gelingen könne dies etwa mit der besseren steuerlichen Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten in Form von Werbungskosten und einem höheren Kinderfreibetrag sowie der Erhöhung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende.

■ Lohnsteuerklasse V abschaffen

Die dbb bundesfrauenvertretung macht sich zudem für die Abschaffung der Lohnsteuerklasse V stark – zugunsten einer Standardisierung der Lohnsteuerklassenkombination IV/IV mit Faktor für Ehen und eingetragene Lebenspartnerschaften. „Aufklärung und Information tut hier dringend Not: Wer zahlt bei welcher Kombination wie viel Steuern? Gleiches gilt auch für die jeweilige Wirkung des Ehegattensplittings, denn der Splittingeffekt wirkt unterschiedlich, weil er einkommensabhängig

ist. Bezüglich einer eventuellen Änderung des Ehegattensplittings steht ein Schutz der bestehenden Ehen außer Frage“, stellte Wildfeuer heraus und sprach sich für eine Übergangsregelung für bestehende Eheverhältnisse aus.

Bündnis 90/Die Grünen präferieren in diesem Punkt ein Wahlrecht. Eltern, die bereits verheiratet oder verpartnert sind, sollen, ginge es nach den Grünen, künftig zwischen dem alten Ehegattensplitting und dem neuen Modell wählen können. Bündnis 90/Die Grünen schlägt einen Familientarif plus Kindergrundsicherung vor. So profitierten die meisten Familien deutlich und niemand werde schlechtergestellt als bisher, erläuterte Paus.

■ Umsetzung mitdenken

Hengst wies in diesem Zusammenhang auf die Machbarkeit der dringenden Reformen im Steuerrecht hin. „Die Digitalisierung der Steuerverwaltung muss mitgedacht werden. Jede strukturelle Änderung im Gesetz hat einen Effekt auf das gesamte System und hält zusätzliche Belastungen für die Steuerverwaltung parat. Das müssen wir bei jeder Steuerreform berücksichtigen“, so Hengst. ■

> Spitzentreffen der Frauenorganisationen



Die gleiche Teilhabe von Männern und Frauen an Führungspositionen in Wirtschaft, Politik und Verwaltung hat die Vorsitzende der dbb bundesfrauenvertretung, Helene Wildfeuer (vorne, Zweite von links neben Bundesfamilienministerin Franziska Giffey) bei einem Spitzentreffen der Frauenorganisationen am 5. März 2020 im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) angemahnt. „Wie schaffen wir es, Frauen und Männer in allen Bereichen gleichermaßen an der Gestaltung der Zukunft unseres Landes zu beteiligen? Indem wir Männer und Frauen gleichberechtigt in politische, wirtschaftliche, gesellschaftliche und die Familie betreffende Entscheidungen einbeziehen und Parlamente ebenso wie Aufsichtsräte, Vorstände und andere Gremien geschlechterparitätisch besetzen – wenn es sein muss auch mithilfe einer festen Quotenregelung“, machte Wildfeuer deutlich.

Deutscher Frauenrat Besuch beim Bundespräsidenten

Anlässlich des Internationalen Frauentags am 8. März waren Mitglieder des Deutschen Frauenrates zu Gast beim Bundespräsidenten in Berlin.



© Bundesregierung/Guido

> Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier (3. Reihe, Mitte, links daneben Bundespräsidentengattin Elke Bündenbender) mit Mitgliedern des Deutschen Frauenrates beim Empfang anlässlich des Internationalen Frauentags im Schloss Bellevue.

Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier empfing die rund 120 Spitzenfrauen aus den Mitgliedsverbänden des Deutschen Frauenrates bereits am 6. März 2020 in seinem Berliner Amtssitz Schloss Bellevue. Für die dbb bundesfrauenvertretung waren ihre Vorsitzende Helene Wildfeuer und Milanie Hengst mit dabei.

Steinmeier würdigte in seiner Rede das langjährige Engage-

ment der Mitgliedsorganisationen des Deutschen Frauenrates als wichtige Schrittmacher für die Gleichberechtigung. „Ich danke Ihnen allen für Ihren großen Einsatz, den viele von Ihnen ehrenamtlich leisten. Sie alle engagieren sich für die Sache der Frauen und Sie engagieren sich damit zugleich für die Sache der Demokratie“, so Steinmeier. Trotzdem seien die Errungenschaften der Frauenbewe-

gung auch heute nicht selbstverständlich und könnten jederzeit wieder rückgängig gemacht werden. Die Demokratie werde ihren eigenen Idealen von Freiheit und Gleichheit erst dann gerecht, wenn Frauen und Männer gleichermaßen an ihr beteiligt seien, erinnerte Steinmeier.

Im Anschluss an die Reden informierten sich der Bundespräsident und seine Ehefrau

Elke Bündenbender bei den Teilnehmerinnen über die Arbeitsschwerpunkte der jeweiligen Organisation. Wildfeuer und Hengst stellten die Situation der weiblichen Beschäftigten im öffentlichen Dienst dar und erinnerten daran, dass die Herstellung von Gleichstellung und deren Erhalt ein zentraler Auftrag aller handelnden Personen in der Demokratie der Bundesrepublik sei. ■

Führungspositionengesetz

Die dbb bundesfrauenvertretung begrüßt die aktuellen Pläne zur Reform des Führungspositionengesetzes. Danach soll auch in Bundesunternehmen bald Schluss sein mit Führungsgremien ohne Frauen. Bis Ende 2025 sollen die wichtigsten Unternehmen im Alleineigentum des Bundes die Hälfte der Führungspositionen weiblich besetzen. „Die derzeit geltenden Regelungen für die Aufsichtsräte zeigen einfach sehr deutlich: Wer sich an die Quote hält, macht große Fortschritte bei der geschlechtergerechten Besetzung von Führungspositionen und fördert den Kulturwandel im eigenen Unternehmen“, machte Helene Wildfeuer, Vorsitzende der dbb bundesfrauenvertretung, am 6. März 2020 in Berlin deutlich.

Nach Auffassung von Helene Wildfeuer wäre eine bindende Geschlechterquotierung der Führungspositionen eine denkbare Lösung für die Bundesverwaltung. „In den obersten Bundesbehörden liegt der Anteil an weiblichen Führungskräften bei rund 36 Prozent. Eine fixe Frauenquote für Führungsaufgaben würde auch dort den Druck auf Führungskräfte erhöhen, weibliche Beschäftigte stärker zu fördern.“ Deutlich effektiver noch als die Frauenquote im öffentlichen Dienst wertet Wildfeuer aber eine dringend notwendige Reform des Beurteilungs- und Beförderungswesens. „Bei der dienstlichen Beurteilung wirken sich Geschlechterstereotype deutlich auf das Vorankommen von weiblichen Beschäftigten aus. Das zeigen uns aktuelle Beurteilungststatistiken.“

> Lehrerverbände im dbb



Corona-Krise: Lehrkräfte leisten ihren Beitrag

Die Vorsitzenden der Lehrerverbände unter dem Dach des dbb erklären: „Die Lehrkräfte stehen angesichts der Schulschließungen bereit, ihren Beitrag zur Bewältigung der Krise zu leisten.“

Die fünf Vorsitzenden Udo Beckmann (VBE), Jürgen Böhm (VDR), Gerlinde Kohl (KEG), Susanne Lin-Klitzing (DPhV) und Eugen Straubinger (BvLB) haben dazu am 15. März 2020 eine gemeinsame Erklärung abgegeben: „In Verantwortung für die Kinder und Jugendlichen ist für alle Lehrkräfte klar, dass es nun gilt, so viel Betreuung wie nötig und so viel Lernunterstützung wie möglich zu gewährleisten. Die Kultusministerien können auf die Bereitschaft der Lehrkräfte zählen.“

Dafür braucht es – wie in einigen Bundesländern bereits in Angriff genommen – klare Regeln und Anweisungen für Lehrkräfte, Schulleitungen, Schülerinnen und Schüler und Eltern. Gerade in einer derartigen Krisensituation endet die Dienstpflicht der überwiegend verbeamteten Lehrerschaft nicht. Diese muss aber klar und transparent ausgestaltet werden. Eine wichtige Frage ist zum Beispiel: Nach welchen Kriterien werden die Kolleginnen und Kollegen ausgesucht, denen die Notbetreuung der jüngeren Schülerinnen und Schüler, deren Eltern in systemrelevanten Berufen gebraucht werden, zugemutet werden kann? Hier erwarten wir klare Handlungsanweisungen der Ministerien an die Schulleitungen und deren volle Unterstützung sowie den Schutz der Kolleginnen und Kollegen, die selbst zur Risikogruppe gehören beziehungsweise selbst kleine Kinder zu betreuen haben.“

> dbb schleswig-holstein

Bessere Betreuungsmöglichkeiten für kranke Kinder

Der dbb schleswig-holstein hat Landtag und Staatskanzlei aufgefordert, den Landtagsbeschluss zu besseren Betreuungsmöglichkeiten kranker Kinder nun auch umzusetzen. Offenbar habe man übersehen, dass das für Beamtinnen und Beamte maßgebende Landesrecht direkt angepasst werden könne, kritisierte der Landesbund am 6. März 2020.

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hatte sich in seiner 29. Sitzung fraktionsübergreifend dafür ausgesprochen, die Betreuungsmöglichkeiten kranker Kinder durch ihre Eltern zu verbessern, indem die dafür bestehende Altersgrenze der Kinder von 12 Jahren auf die Vollendung des 14. Lebensjahres angehoben wird. Die Politik habe es sich einfach gemacht und nur das Bundesrecht betrachtet, für das der Landtag gar nicht zuständig ist, monierte dbb Landeschef Kai Tellkamp.

Deshalb habe man sich mit einem Appell begnügt. „Mit

einer Schaufensterveranstaltung geben wir uns allerdings nicht zufrieden. Es besteht nämlich sehr wohl die Möglichkeit, für einen nicht unerheblichen Teil der Betroffenen die politisch gewollte Verbesserung direkt umzusetzen: nämlich für die Beamtinnen und Beamten des Landes und der Kommunen“, unterstrich Tellkamp. In der geltenden Sonderurlaubsverordnung sei die kritisierte Altersgrenze vorgesehen. Diese landes-



> Kai Tellkamp, Vorsitzender des dbb schleswig-holstein

rechtliche Regelung könne problemlos auf das 14. Lebensjahr angehoben werden. Tellkamp: „Dies ist eine gute Gelegenheit, den Menschen zu vermitteln, dass die Politik es mit ihren Aussagen ernst

meint, und darüber hinaus einen sinnvollen Beitrag zur Vereinbarung von Familie und Beruf im öffentlichen Dienst und einer damit einhergehenden Attraktivitätssteigerung zu leisten.“

> DPVKOM

Digitalisierungsdividende für Beschäftigte gefordert

Die Bundesvorsitzende der Deutschen Kommunikationsgewerkschaft DPV (DPVKOM), Christina Dahlhaus, hat der Deutschen Post AG eine falsche Preispolitik in Bezug auf ihren Großkunden Amazon vorgeworfen. Im WDR kritisierte sie am 10. März 2020, dass die Deutsche Post die Dienstleistung der Paketzustellung oftmals auch „verschenkt“ habe. Damit habe sie Amazon selber groß gemacht, so die Bundesvorsitzende.

Bei der Deutschen Telekom steht die Kommunikationsgewerkschaft derweil vor einer neuen Tarifrunde. Die Entgelttarifverträge sind fristgerecht zum 31. März 2020 gekündigt, dem Arbeitgeber wurden die



> Christina Dahlhaus, Bundesvorsitzende der DPVKOM

Tarifforderungen mitgeteilt. Neben einer linearen Erhöhung der Entgelte um 5,7 Prozent, mindestens 200 Euro im Monat, die gerade bei den Beschäftigten in den unteren Einkommensgruppen für mehr Geld im Portemonnaie sorgen soll, fordert die DPVKOM erstmals eine sogenannte Digitalisierungsdividende. Damit sollen die Beschäftigten am unternehmerischen Erfolg und der Produktivitätssteigerung durch die Digitalisierung beteiligt werden. Diese Dividende soll entweder in Geld ausgezahlt werden oder in Form einer Freistellung für Fortbildung genommen werden können und sich an betriebswirtschaftlichen Kennzahlen orientieren.

> komba gewerkschaft

Fachkräftekampagne gestartet

Unter dem Motto „Beruf kann ‚jeder‘. Berufung nicht.“ wirbt die komba gewerkschaft seit dem 27. Februar 2020 mit einer Kampagne um qualifizierte Fachkräfte.



> Andreas Hemsing, Bundesvorsitzender der komba gewerkschaft

Bereits heute greife der Fachkräftemangel immer weiter um sich, im öffentlichen Dienst fehlten 300 000 Beschäftigte. Daher demonstrierte die Kampagne, was anhaltender Fachkräftemangel zur Folge hat, so die komba: „Sie stellt jeweils eine Person in einem beruflichen Umfeld vor, für das diese offensichtlich nicht ausreichend qualifiziert ist. Ziel ist zu zeigen, dass entsprechend geeignetes Personal für die Arbeit in den vielfältigen Bereichen des öffentlichen Dienstes unerlässlich ist. Das Fachkräftegebot aufzuweichen, ist nach Ansicht der komba gewerkschaft keine Option.“

Der komba Bundesvorsitzende Andreas Hemsing sagte: „Wir brauchen in der kommunalen Welt erfahrene Kolleginnen und Kollegen genauso wie qualifizierte Nachwuchskräfte. Im öffentlichen Dienst geht es um Leistungssicherheit und Zuverlässigkeit. Der Einsatz für das Gemeinwohl und der hohe gesellschaftliche Sinn der Aufgaben ist mehr als ein Beruf. Für viele ist es Berufung.“ Das Werben um Fachkräfte müsse angesichts des anhaltenden Perso-

nalmangels ganz oben auf der Agenda des öffentlichen Dienstes stehen. Einige Kommunen hätten das bereits erkannt, andere müssten dieses Bewusstsein noch entwickeln. „Wir als Sozialpartnerin greifen das jetzt mit unserer Kampagne auf“, so komba Chef Hemsing. ■

> dbb hamburg

Unnötigen Behördenumbau vermeiden

Der dbb hamburg warnt nach den Bürgerschaftswahlen vor einem großflächigen Behördenumbau. Aufgrund des neuen Parteienproporz – derzeit verhandeln SPD und deutlich erstarkte Grüne über eine Fortsetzung ihrer Koalition – könne es zu einem umfangreichen Neuzuschnitt der Fachbehörden in der Hansestadt kommen, hieß es am 6. März 2020 beim Landesbund.



> Rudolf Klüver, Vorsitzender des dbb hamburg

Gründe für die Vermutungen sind neben dem erheblichen Stimmenzuwachs bei Bündnis 90/Die Grünen und entsprechend höheren Senatorenposten-Forderungen diverse anstehende schon verkündete oder diskutierte personelle und strukturelle Veränderungen. „In Zukunft stehen in Hamburg große Herausforderungen für die Behörden und deren Beschäftigte wie die Digitalisierung und der Klimaschutz an. Da darf es nicht sein, dass sich die Verwaltung durch einen möglicherweise großflächigen Behördenumbau nur mit sich und den neuen

Strukturen und Umzügen beschäftigen muss und wichtige zukunftssträchtige Aufgaben nicht erledigt werden können oder zeitlich in erheblichem Umfang geschoben werden müssen“, warnte dbb Landeschef Rudolf Klüver. „Die Beschäftigten erwarten vernünftige, tragfähige sowie zukunftsfähige Behördenstrukturen ohne viel Veränderungen. Es kann und darf nicht sein, dass sie wieder zum Spielball langatmiger politischer Ränkespiele werden.“ ■

> DPhV

Gymnasiallehrer beruflich hoch belastet

Zwei Drittel der mehr als 176 000 Gymnasiallehrerinnen und Gymnasiallehrer in Deutschland erleben in ihrem Schulalltag eine hohe bis sehr hohe berufliche Belastung. Die empfundene Belastung steigt mit längeren Arbeitszeiten deutlich an: So sprechen 74 Prozent der Lehrer an Gymnasien mit 40 bis 45 Wochenstunden von einer hohen bis sehr hohen Belastung; von denen mit über 45 Wochenstunden sagen dies sogar 83 Prozent. Das ist eines der Ergebnisse der vom Deutschen Philologenverband (DPhV) in Auftrag gegebenen Studie „Lehrerarbeit im Wandel“ (LaiW), die am 9. März 2020 vorgestellt wurde. Wie die Studie ergab, sind die meisten Lehrenden trotzdem mit ihrem Beruf zufrieden, weil sie gerne mit Schülern arbeiten. „Wir können aber nicht stillschweigend in Kauf nehmen, dass unsere Gymnasien nur noch durch eine chronische Überlastung der Lehrkräfte funktionieren“, sagte die DPhV-Vorsitzende Susanne Lin-Klitzing. Für die Untersuchung hatte das Institut für Präventivmedizin Rostock im Auftrag des Verbandes rund 16 000 Lehrerinnen und Lehrer an Gymnasien befragt. Die Teilnehmenden mussten einen Online-Fragebogen ausfüllen und zusätzlich vier Wochen lang ein Arbeitszeitprotokoll

führen, in dem sie den Unterricht und alle weiteren Tätigkeiten vermerkten. Unzufriedenheit lösen bei gut einem Drittel der Befragten lange Arbeitstage aus sowie stetig zunehmende Mehraufgaben – auch aus dem außerunterrichtlichen Aufgabenspektrum. Häufig gelingt keine klare Trennung zwischen Arbeit und Freizeit, wodurch es für die Betroffenen schwer ist, sich am Feierabend und am Wochenende effektiv zu erholen, die Lehrenden sprechen von einer Sieben-Tage-Woche.



> Susanne Lin-Klitzing, Bundesvorsitzende des DPhV

Weitere Gründe für Unzufriedenheit sind zunehmende Verwaltungsaufgaben und behördliche Vorgaben (jeweils 18 Prozent). Im Unterricht empfinden Lehrer vor allem die Leistungsunterschiede zwischen den Schülern als belastend (95 Prozent). Außerdem sind für jeden Zweiten der Lärmpegel und verhaltensauffällige Schüler eine große Belastung. Dazu kommen die Mängel in der schulischen Infrastruktur: So hält lediglich jeweils ein Viertel die Arbeitsplätze in der Schule und das Angebot an Ruhezeiten für ausreichend.

„Damit unsere Kinder und Jugendlichen gesund aufwachsen können, ist es wichtig, dass sie auch gesunde Lehrer haben“, sagte Andreas Storm, Chef der Krankenkasse DAK, die die Lehrerstudie unterstützt hatte. Der DPhV fordert mehr ruhige Rückzugsorte in den Schulen, kleinere Klassen und weniger vorgeschriebene Unterrichtsstunden für die Lehrer. ■

> VDStr.

Mit Information zu mehr Sicherheit

Wirkungsvollere Maßnahmen gegen Lkw-Unfälle auf Autobahnbaustellen hat der Bundesvorsitzende der Fachgewerkschaft der Straßen- und Verkehrsbeschäftigten (VDStra.), Hermann-Josef Siebigtheroth, am 12. März 2020 in Köln gefordert.



> Hermann-Josef Siebigtheroth, Bundesvorsitzender des VDStr.

Seit Anfang 2020 hätten sich bereits mehrere schwere Unfälle an Autobahnbaustellen ereignet, bei denen Straßen- und Verkehrsbeschäftigte zu Schaden gekommen seien, so Siebigtheroth. „Meist sind Lkw in schwere Unfälle verwickelt. Hier kann nicht von einer kurzen Unaufmerksamkeit ausgegangen werden, wenn diese Unfälle in Autobahnbereichen stattfinden, in denen die Fahrbahnsperrungen in der Regel schon mindestens durch zwei Vorwarner 600 Meter vor der eigentlichen Fahrspursperrung angezeigt werden.“ Alle bislang zur Verbesserung durchgeführten Maßnahmen wie die Teilnahme seitens der VDStr.-Fachgewerkschaft an den Fernfahrerstammtischen oder die Einführung der CB-Funk-Warnung in mehreren Sprachen und die Einführung der „Andreasstreifen“ konnten die Unfallzahlen nicht signifikant senken.

Um weitere Verbesserungen zu erreichen, werde der VDStr. Vorschläge aus seinem Organisationsbereich sammeln, die zu

mehr Verkehrssicherheit beitragen können, kündigte der VDStr.-Chef an. Der Maßnahmenkatalog soll als Grundlage für weiterführende Gespräche an die verantwortlichen Ministerien und Institutionen weitergeleitet werden. Parallel dazu soll die Öffentlichkeit intensiver über die Problematik informiert werden: „Ein grundsätzlicher Faktor für mehr Verkehrssicherheit ist ein höheres Problembewusstsein aller Verkehrsteilnehmer“, stellte Siebigtheroth klar. „Wer begriffen hat, dass die Kolleginnen und Kollegen am Straßenrand unter permanenter Lebensgefahr arbeiten, ist eher bereit, sein eigenes Fahrverhalten zu überdenken und an die Situation anzupassen als jemand, der sich aufgrund fehlender Informationen einfach nur über Baustellen ärgert.“

> VBE

Wachsender Personal-mangel in Kitas

> Udo Beckmann, Bundesvorsitzender des VBE

„Jede vierte Kita musste im letzten Jahr in über 40 Prozent der Zeit mit zu wenig Personal arbeiten. Darunter leidet die Bildungs- und Betreuungsqualität von Kitas massiv. Mehr noch setzt die Politik hierdurch sehenden Auges die Sicherheit unserer Kinder aufs Spiel, wenn Aufsichtspflichten nicht mehr erfüllt werden können. Und sie missbraucht die Gesundheit der Erzieherinnen und Erzieher, die diese Missstände seit Jahren teils über ihre Belastungs-

grenzen hinaus aufzufangen versuchen“, kommentierte Udo Beckmann, Bundesvorsitzender des Verbandes Bildung und Erziehung (VBE), die Veröffentlichung der DKLK-Studie 2020 im Rahmen des Deutschen Kitaleitungskongresses in Düsseldorf am 4. März 2020.

„Vor einem Jahr bewerteten wir die Ergebnisse der DKLK-Studie 2019 mit den Worten ‚Alarmstufe Rot‘. Damals musste bereits ein Sechstel der Kitas in diesem Zustand arbeiten. Dass sich die Situation trotz dieser Warnsignale aus dem Jahr 2019 binnen zwölf Monaten nochmals derart verschlechtert hat, ist ein Skandal. Das unzureichende Handeln der Politik ist schockierend und verantwortungslos. Dass zudem nicht einmal jede zehnte Kita durchgehend mit einer ausreichenden Personalausstattung arbeiten konnte, belegt, dass wir einen flächendeckend dramatischen Zustand haben“, so Beckmann weiter.

Die Studie zeigt, dass sich die Situation an Kitas im Vergleich zu 2019 in Teilen nochmals drastisch verschärft hat: 78,5 Prozent der Kitaleitungen sagen, dass es im Jahr 2019 noch schwieriger geworden sei, offene Stellen zu besetzen. „Dass fast sieben von zehn Befragten die Arbeitsbelastung für die Kitafachkräfte akut gesundheitsgefährdend beurteilen, ist erschreckend, vor dem Hintergrund des massiven Personalmangels aber gleichermaßen nicht verwunderlich“, so Beckmann.

„Was wir beobachten, ist ein sich selbst verstärkender Teufelskreis. Der Personalmangel führt zu zusätzlichen Belastungen bei den Erzieherinnen und Erziehern. Höhere Krankenstände sind die Folge, wenn Menschen sich über ihre Belastungsgrenze hinweg aufopfern. Das erhöht wiederum die Arbeitsbelastung der verbleibenden Fachkräfte und gefährdet deren Gesundheit zusätzlich“, erläuterte Beckmann und mahnte:

„Wertschätzung drückt sich auch in einer angemessenen Bezahlung aus – oder eben nicht. Kitaleitungen führen kleine bis mittelständische Unternehmen – und das allein!“

> DPoIG

Zahl rechtsextremistischer Gefährder unrealistisch

Die Deutsche Polizeigewerkschaft (DPoIG) geht von mehr rechtsextremistischen Gefährdern in Deutschland aus als bisher angenommen. Gegenüber der Neuen Osnabrücker Zeitung sagte der DPoIG-Bundesvorsitzende Rainer Wendt am 27. Februar 2020: „Die zuletzt genannte Zahl von rund 60 Personen ist alles andere als



> Rainer Wendt, Bundesvorsitzender der DPoIG

realistisch. Wenn der Staat näher hinsieht, werden wahrscheinlich noch deutlich mehr gefährliche Personen im Bereich Rechtsextremismus festgestellt.“

Es seien dann jedoch nicht absolut mehr Gefährder, vielmehr habe sich „das Hellfeld erweitert“. Wendt bekräftigte zudem die Forderung nach dem Einsatz künstlicher Intelligenz im Kampf gegen die Kriminalität. Er betonte, das jüngst verabschiedete Gesetz zur Bekämpfung von Hasskriminalität im Internet sei ein Mittel, um frühzeitig gefährliche Entwicklungen in sozialen Netzwerken zu erkennen und darauf zu reagieren.

Die UNVERZICHTBAREN

Eine Kampagne des



dbb
beamtenbund
und **tarifunion**

„Für mich sind die Kleinsten die Größten.“

Adile Salucu
Erzieherin

Weitere **150 Berufsprofile** im Öffentlichen Dienst und **Adile** im
Video-Interview auf: www.die-unverzichtbaren.de

